TEXTE ZUR POLITISCHEN BILDUNG * HEFT 6

Walter Poeggel

Deutsch-polnische Nachbarschaft

Deutsch-polnische Nachbarschaft

Die Verträge über Grenzen und gute Nachbarschaft – Grundlage für ein konstruktives Verhältnis zwischen Deutschland und Polen

von
Walter Poeggel

Rosa-Luxemburg-Verein e.V.
Leipzig 1993

TEXTE ZUR POLITISCHEN BILDUNG

Im Auftrag des Rosa-Luxemburg-Vereins herausgegeben von Lutz Höll und Manfred Neuhaus

Heft 6

© ROSA-LUXEMBURG-VEREIN e. V.
Rosa-Luxemburg-Straße 19-21
04103 Leipzig

Umschlaggestaltung: Daniel Neuhaus und Hans Rossmanit
Redaktion: Manfred Neuhaus
Das Titelbild von Sven Simon ist der Hamburger Wochenzeitung »Die Zeit«
(nr. 11 vom 6. März 1992. S. 10) entnommen.
Texterfassung und Korrektur: Ursula Albert und Ursula Wohlfeld
Satz: Daniel Neuhaus
Herstellung: GNN Verlagsgesellschaft in Sachsen m.b.H
Badeweg 1, 04435 Schkeuditz
ISBN 3-929994-03-8

INHALTSVERZEICHNIS

Walter Poeggel : Deutsch-polnische Nachbarschaft. Die Verträge über Grenzen und gute Nachbarschaft – Grundlage für ein konstruktives Verhältnis zwischen Deutschland und Polen 5

Die Territorialfragen zwischen Deutschland und Polen 6

Menschenrechts- und Minderheitenprobleme 12

Der Vertrag über Nachbarschaft und Zusammenarbeit 14

Der neue Asylrechtsartikel 16a des Grundgesetzes und das Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich Wanderungsbewegungen mit Polen ……..... 22

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze/Traktat miedzy Republika Federalna Niemiec a Rzeczapospolita Polska o potwierdzeniu istniejacej miedzy nimi granicy vom 14. November 1990 27

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit/Traktat miedzy Republika Federalna Niemiec a Rzeczapospolita Polska o dobrym sasiedztwie i przyjaznej wspolpracy vom 17. Juni 1991 31

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen vom 7. Mai 1993 51

Ausgewählte Literatur zu den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen (zusammengestellt von Antonia Fenzke) 57

Deutsch-polnische Nachbarschaft

Die Verträge über Grenzen und gute Nachbarschaft Grundlage für ein konstruktives Verhältnis zwischen Deutschland und Polen

von

Walter Poeggel

Der deutsch-polnische Grenzvertrag vom 14. November 1990[1] und der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991[2], die nach ihrer Ratifizierung gemeinsam am 16. Dezember 1991 in Kraft traten[3], bilden die politische und völkerrechtliche Grundlage für ein neues konstruktives Verhältnis beider Nachbarländer zueinander. Mit ihnen wurde zugleich ein Schlußstrich unter die verhängnisvolle Geschichte zwischen beiden Völkern gezogen. Es ist zu hoffen, daß es nunmehr zu einer umfassenden Zusammenarbeit auf allen Gebieten – Wirtschaft, Politik, Verkehr, Kultur usw. – kommt. Dazu bedarf es einer gewissen Zeit und einer vertrauensvollen, gutnachbarlichen Kooperation.

Unter Berücksichtigung der politischen und kulturellen Zusammenarbeit in der Vergangenheit prägen gemäß beider Verträge künftig vor allem drei Faktoren das deutsch-polnische Verhältnis: *erstens* die Territorialfrage, *zweitens* das Minderheitenproblem einschließlich der Staatsangehörigkeit sowie *drittens* Wirtschafts- und Vermögensfragen.

---

1 Bundesgesetzblatt: Jahrgang 1991. Teil II. S. 1329-1330. – Siehe S. 27-29 des vorliegenden Heftes.

2 Bundesgesetzblatt: Jahrgang 1991. Teil II. S. 1315-1327. – Siehe S. 31-50 des vorliegenden Heftes.

3 Bundesgesetzblatt: Jahrgang 1991. Teil II. S. 1314 und 1328. – Siehe hierzu auch Otto Kimminich: Die abschließende Regelung mit Polen. In: Zeitschrift für Politik. 38(1991)4. S. 361ff.

Die beiden genannten deutsch-polnischen Verträge geben hierzu einerseits weithin eine konstruktive Antwort, lassen andererseits aber teilweise noch einige Aspekte offen.

Die Territorialfragen zwischen Deutschland und Polen

Artikel 1 des Grenzvertrages legt fest, daß die zwischen beiden Staaten bestehende Grenze jene ist, die gemäß Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der DDR und Polen – einschließlich der hierzu ergangenen Ergänzungsabkommen vom 27. Januar 1951 und 22. Mai 1989 (Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht) – sowie dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen Polen und der BRD (Warschauer Vertrag) festgelegt wurde. Beide Seiten erklärten, daß diese »bestehende Grenze jetzt und in der Zukunft unverletzlich ist«(Artikel 2) und auch künftig keinerlei Gebietsansprüche gegeneinander erhoben werden (Artikel 3).

Die oben genannten Verträge basieren auf den bereits im Potsdamer Abkommen von 1945 getroffenen Grundsatzentscheidungen der Siegermächte und erfüllen zugleich eine ausschlaggebende Bedingung des »Zwei plus Vier-Vertrages«[4] über die Vereinigung beider deutscher Staaten. Artikel 1 dieses Vertrages geht davon aus, daß die Außengrenzen des vereinten Deutschlands »die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein [...] werden«(Absatz 1).

Gleichzeitig werden Deutschland und Polen verpflichtet, in einem Grenzvertrag die zwischen ihnen bestehende Grenze völkerrechtlich verbindlich zu bestätigen (Absatz 2). Diese Auflage wurde mit dem Grenzvertrag erfüllt, der damit den definitiven Schlußstrich unter die Territorialdiskussion in der Bundesrepublik und auch in Polen zog.

Dieser territoriale Streit war in der Geschichte durch den »deutschen Drang nach dem Osten« gekennzeichnet, dessen Opfer in erster Linie Polen und das polnische Volk waren. Gemeinsam mit Rußland und Österreich hatte sich Preußen aktiv an den drei polnischen Teilungen von 1772, 1793 und 1795

4 Siehe den Wortlaut des Vertrages in: Internationale Studien. Leipziger Hefte zur Friedensforschung (1991)10. S. 89ff.

beteiligt.[5] Damit verlor Polen bis 1918 seine Existenz als Staat, obwohl Napoleon 1807[6] aus Teilen der von Preußen und Österreich annektierten Gebiete das Großherzogtum Warschau errichtete, das mit einigen territorialen Veränderungen durch den Wiener Kongreß 1815 als Kongreß-Polen praktisch russische Provinz wurde.[7] Trotz der annexionistischen Teilungen bewahrte sich aber das polnische Volk seine nationale Identität und kämpfte um die Wiedererlangung seiner staatlichen Existenz. Dieses Ziel erreichte es 1918 im Ergebnis des Ersten Weltkrieges. Der fixierte territoriale Besitzstand Polens wurde völkerrechtlich (auch von Deutschland) in Artikel 87 des Versailler Vertrages garantiert.[8] Die preußisch (deutsche) territoriale Annexion polnischer Gebiete und die damit einhergehende »Germanisierung« der Bevölkerung hatte hier vorläufig ihr Ende gefunden.

Die staatliche Existenz Polens in den vom Versailler Vertrag vorgegebenen Grenzen bot die Möglichkeit, historisch eine neue Form der Nachbarschaft zwischen Deutschland und Polen zu gestalten. Doch die deutsche Unterschrift unter dem Versailler Vertrag war kaum getrocknet, als bereits alle im Reichstag vertretenen Parteien lautstark die Forderung erhoben, die Vorkriegsgrenzen des Deutschen Reiches von 1914 wiederherzustellen. In einem geheimen Memorandum erklärte Reichswehrchef General von Seeckt bereits 1922: »Polens Existenz ist unerträglich, unvereinbar mit den Lebensbedingungen Deutschlands. Es muß verschwinden und wird verschwinden durch eigene, innere Schwäche und durch Rußland – mit unserer Hülfe [...] Mit Polen fällt eine der stärksten Stützen des Versailler Friedens.«[9]

---

5 Siehe Polen. Ein geschichtliches Panorama. Warszawa 1983. S. 91ff. – Atlas zur Geschichte. Bd. 1. Gotha, Leipzig 1973. S. 79-83. – Ingrid Mittenzwei: Friedrich II. von Preußen. Berlin 1979. S. 167ff.

6 Siehe die Artikel 13-18 des Tilsiter Friedensabkommens zwischen Frankreich und Preußen vom 7. Juli 1807. In: Deutsche Friedensverträge aus vier Jahrhunderten. Berlin 1962. S. 58ff. (Taschenbuch Geschichte. Bd 25).

7 Siehe den Text der Bundesakte in: Staatsverfassungen. Hrsg. von Gustav Franz. München 1950. S. 119ff. – Siehe auch den Entwurf von Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. Leipzig 1984. S. 7ff.

8 Siehe den Wortlaut des Versailler Friedensvertrages in: Deutsche Liga für den Völkerbund (Hrsg.:) Die Friedensforderungen der Entente. 3. Aufl. Berlin 1919. S. 51ff. – Zum Gebietsstand Polens siehe auch dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Bd. 2. München 1991. S. 432ff.

9 Zitiert nach »Die Zeit«. Hamburg. Nr. 16 vom 10. April 1992. S. 60. – Siehe auch »Der Spiegel«. Hamburg. Nr. 48 vom 9. November 1980. S. 210.

Die deutsche Frage wurde von allen Parteien der Weimarer Republik »territorial für offen« erklärt und hierfür auch in Artikel 2 der Weimarer Verfassung der staatsrechtliche Rahmen geschaffen, in dem es heißt: »Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.«[10] Dafür wurde die in den polnischen Westgebieten lebende deutsche Minderheit mobilisiert. Territorial betraf es die Gebiete Posen und Westpreußen, die dem Völkerbund unterstellte Freie Stadt Danzig sowie die polnischen Teile Oberschlesiens. Die Chance, die Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und ein gutnachbarliches Verhältnis zum polnischen Staat und seiner Bevölkerung zu entwickeln, wurde damit von der Weimarer Republik kaum genutzt. Ansätze einer kulturellen und schulischen Zusammenarbeit blieben in bescheidenen Ansätzen stecken. Hierin liegt eine der größten außenpolitischen Fehlleistungen der ersten deutschen Republik.

An die territorialen Forderungen der Weimarer Republik gegenüber Polen konnte das Dritte Reich unter Hitler nahtlos anknüpfen. Das Ziel Nazideutschlands war die Liquidierung Polens und darüber hinaus die Dezimierung seiner als rassisch minderwertig betrachteten slawischen Bevölkerung. Im Vordergrund stand hierbei die vollständige Vernichtung der Juden, der polnischen Intelligenz, des Offizierskorps und der Beamten. Mit der seit Anfang 1939 auf Hochtouren laufenden antipolnischen Propaganda und der Aufwiegelung der deutschen Minderheit in Polen begann mit dem 1. September 1939 der faschistische Vernichtungskrieg gegen Polen, der erst im Frühjahr 1945 sein Ende durch den Sieg der Antihitlerkoalition fand. Dieser völkerrechtswidrigen und verbrecherischen Politik fielen mehr als sechs Millionen Bürger, d.h. fast ein Drittel der polnischen Bevölkerung, zum Opfer. Mit Blick auf die drei polnischen Teilungen im 18. Jahrhundert muß man es

10 Verfassungen deutscher Länder und Staaten. Berlin 1989. S. 227. – In Artikel 61 Absatz 2 wurde der »Anschluß Österreichs« bereits als selbstverständlich vorausgesetzt, wenn es dort heißt: »Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.« (Ebenda. S. 236). – Demgegenüber sah der Versailler Vertrag ein Anschlußverbot Österreichs an Deutschland vor. Deutschland wurde gemäß Artikel 80 des Vertrages verpflichtet, die Unabhängigkeit Österreichs anzuerkennen. Eine analoge Bestimmung enthielt auch der Friedensvertrag mit Österreich von St. Germain (1919) in Artikel 88.

als unentschuldbar bezeichnen, daß sich Sowjetrußland durch das Geheimabkommen zum Nichtangriffspakt mit Deutschland vom 23. August 1939[11] an diesen Zielen Hitlerdeutschlands beteiligte und für die Verbrechen von Katyn verantwortlich ist. Dieser Versuch, den polnischen Staat zu liquidieren und seine Bevölkerung weitgehend zu dezimieren, wird in der Geschichte häufig als »vierte Teilung Polens« charakterisiert.

Angesichts dieser verbrecherischen Politik des Dritten Reiches gegenüber Polen und des damit verbundenen Völkermordes am polnischen Volk war es sowohl historisch als auch völkerrechtlich legitim, dem Wunsch Polens nach gesicherten Grenzen gegenüber Deutschland zu entsprechen. Nach Konsultationen mit der provisorischen polnischen Regierung beschlossen die Siegermächte im Potsdamer Abkommen einmütig, die Oder-Neiße-Linie als die neue Westgrenze Polens festzulegen.[12] Obwohl diese Vereinbarung noch unter dem Vorbehalt einer Friedenskonferenz getroffen wurde, konnte es im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen der Alliierten jedoch keinen Zweifel darüber geben, daß sie sich gemeinsam mit den Vertretern Polens darauf geeinigt hatten, auf einer künftigen Konferenz in der Grenzfrage diesen Standpunkt zu vertreten und dessen Anerkennung von Deutschland zu fordern. In dieser Hinsicht sind zwei Beschlüsse der Alliierten von grundlegender Bedeutung: *Erstens*, die Polen zugewiesenen ehemaligen deutschen Gebiete werden nicht dem Alliierten Kontrollrat unterstellt und als ehemalige deutsche Gebiete bezeichnet; *zweitens*, die noch verbliebene deutsche Bevölkerung dieser Gebiete sollte ordnungsgemäß in die Besatzungszonen Deutschlands ausgesiedelt werden. Mit der Durchführung dieser Maßnahme wurde der Alliierte Kontrollrat beauftragt, der am 20. November 1945 den Beschluß faßte, ca. 3,5 Millionen Deutsche in die sowjetische und britische Besatzungszone zu überführen.[13]

---

11 Siehe hierzu im einzelnen Gerhard Hass: Der Hitler-Stalin-Pakt. Berlin 1989. S. 63ff. und 199ff. (Wortlaut des Geheimen Zusatzprotokolls). – Lew Besymenski: Niemand kann uns überführen. In: »Der Spiegel«. Hamburg. Nr. 3 vom 14. Januar 1991. S. 104ff.

12 Siehe Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1980. S. 228. – Siehe auch Lech Janicki: The Final Confirmation of the Oder-Lusation Neisse Frontier. In: Polish Western Affairs. Poznan 33 (1992)1. S. 93ff.

13 Das Potsdamer Abkommen. S. 265/266. – Vor dem Kriege wohnten in den deutschen Ostgebieten ca. 8,8 Millionen Einwohner, darunter etwa 440.000 polnischer Abstammung. Die Mehrzahl der Deutschen wurde von der Wehrmacht und anderen Behörden zwangsevakuiert oder

Die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz konnten nur in dem Sinne verstanden werden, daß die vorläufigen Entscheidungen bezüglich der Westgrenze Polens auf einer künftigen Friedenskonferenz definitiven Charakter erhalten sollten und nun auch erhalten haben. Auch wenn man über das Ausmaß der deutschen Gebietsabtretungen an Polen unterschiedlicher Meinung ist, kann man ihre Berechtigung als eine Form der Wiedergutmachung kaum in Zweifel ziehen.[14] Hierbei können auch die Gebietsabtretungen Polens an die Sowjetunion nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges entstand somit eine neue Rechtslage zwischen Deutschland und Polen, die im Grunde genommen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden kann: Deutschland verlor ca. 25 Prozent seines Staatsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, und Polen – obwohl es nicht Aggressor, sondern Aggressionsopfer des Zweiten Weltkrieges war – ist nach dem Krieg territorial per Saldo um 20 Prozent kleiner geworden.[15]

Kontrovers bleibt allerdings die rechtliche Frage des Zeitpunkts des Übergangs der eben erwähnten territorialen Souveränität bezüglich der Oder-Neiße-Gebiete auf Polen. In der (west)deutschen Rechtslehre wird diese Frage jetzt öfter erörtert, wobei verschiedene Konzeptionen in Betracht kommen.[16] Im Grunde genommen betrifft die im Vertrag vom 14. November

floh vor der heranrückenden Roten Armee (siehe hierzu auch Jürgen Thorwald: Die große Flucht. München, Zürich 1979. S. 180ff.). Im Jahre 1946 lebten noch etwa 2,08 Millionen Deutsche in den Ostgebieten, von denen die meisten bis 1950 ausgesiedelt wurden. (Siehe hierzu im einzelnen Wladislaw Czaplinski: Die Rechtslage der deutschen Minderheit in Polen im Lichte des allgemeinen Völkerrechts. In: Das Verhältnis des vereinigten Deutschlands zu den osteuropäischen Nachbarn – zu den völkerrechtlichen, politikwissenschaftlichen und historischen Aspekten der neuen Situation. Bochum 1993. S. 195ff. (Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum humanitären Völkerrecht. Bd. 21).

14 So auch Willy Brandt: Erinnerungen. Frankfurt am Main 1989. S. 159 und S. 211ff.; ebenso Helmut Schmidt: Die Deutschen und ihre Nachbarn. Berlin 1990. S. 487ff.

15 Siehe Polen. Ein geschichtliches Panorama. Warszawa 1983. S. 169/170.

16 Siehe zum Beispiel G. Gornig: Der Zwei-plus-Vier-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung grenzbezogener Regelungen. In: Recht in Ost und West (1991)4. S. 97ff. – Alfred Verdross/Bruno Simma/Rudolf Geiger: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit. Zur völkerrechtlichen Lage der Oder-Neiße-Gebiete. Bonn 1990. S. 15ff. und 39ff. – In einer 1985 im Archiv des Völkerrechts (23(1985)1/2) veröffentlichten Abhandlung vertrat zum Beispiel Dieter Blumenwitz folgende, auch von der CDU/CSU vertretene, These: »Mit dem Begriff ›Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937‹ wurde eine Formulierung gewählt, die in ihrem Ansatz das mögliche Resultat eines Friedensvertrages vorwegnimmt.« (Ebenda. S. 3).

1990 enthaltene Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze an der Oder und Lausitzer Neiße zugleich die Bestätigung ex tunc des Übergangs der territorialen Souveränität auf Polen in bezug auf das ihm zuerkannte Territorium östlich von dieser Grenze.[17] Dies fand bereits am 2. August 1945, d.h. am Tag der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Potsdamer Abkommens, seinen Ausdruck. Dieser Übergang basierte weder auf einer *Annexion* (Polen hat keine einseitige Entscheidung dieser Art getroffen) noch auf einer *Zession* (es gab keinen formellen Zessionsvertrag zwischen Deutschland bzw. den die oberste Gewalt in Deutschland ausübenden Mächten und Polen). Auch eine derelictio im Sinne einer dauernden, freiwilligen Aufgabe der territorialen Souveränität ohne Übertragung auf einen anderen Staat, kam hier weder 1945 noch später in Frage.

Polen übernahm die Souveränität durch rechtliche Zusprechung oder Zuerkennung (adjudicatio) dieser Gebiete seitens der die oberste Gewalt in Deutschland und im Namen Deutschlands ausübenden Siegermächte.[18] Sie betraf »ehemalige deutsche Territorien«, d.h. nicht mehr zu Deutschland gehörende Gebiete, die folglich mit dem übrigen polnischen Staatsgebiet auf der Grundlage des eingeführten polnischen Rechts gänzlich vereint worden sind. Es handelte sich dabei um eine spezifische Zusprechung, in der man unter Umständen auch einige Elemente (Merkmale) der Zession erblicken könnte. Zu der Konferenz in Potsdam wurde nämlich die polnische Regierungskommission eingeladen, die sich zur Frage der Zuerkennung dieser Gebiete äußern sollte und sich positiv geäußert hat.

Ergänzend sei hier hinzugefügt, daß auch die Verträge Polens mit der DDR (1950) und mit der Bundesrepublik Deutschland (1970) keine Zessionsverträge waren. Diese Staaten konnten nämlich nicht Gebiete an Polen zedieren, über die sie nicht verfügten, d.h. keine territoriale Souveränität in

17 Siehe dazu Christoph Schreuer: Status prawny polskiej granicy zachodniej [Der Rechtsstatus der polnischen Westgrenze]. In: Przeglad Zachodni. Poznan (1991)3. S. 111ff. – Nach Meinung dieses Autors habe der Grenzvertrag vom 14. November 1990 einzig und allein den mindestens seit dem Inkrafttreten im Jahre 1972 der Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit Polen und der UdSSR aus dem Jahre 1970 bestehenden Rechtsstatus dieser Grenze bestätigt (siehe ebenda. S. 126). Schon damals habe diese Frage keinem Zweifel mehr unterlegen (siehe ebenda. S. 121).

18 Krystof Skubiszewski: Zachodnia granica Polski w swietle traktatow [Die Westgrenze Polens im Lichte der Verträge]. Poznan 1975. S. 188ff. und S. 325ff.

bezug auf sie besaßen. Diese Gebiete gehörten weder zur DDR noch zur Bundesrepublik.

Die Unterzeichnung des Vertrages vom 14. November 1990 eröffnete zugleich den breiten Weg zu voller Normalisierung der Beziehungen guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit, die auf der Basis der Interessengemeinschaft entwickelt werden sollen, auch wenn diese Begriffe noch etwas hypothetisch klingen.

Menschenrechts- und Minderheitenprobleme

Das polnische Volk wurde – abgesehen von den genocidalen Maßnahmen – während des Krieges und nach seinem Ende gleichfalls massenweise von vielen Zwangsumsiedlungen und Deportationen (u.a. zur Zwangsarbeit) betroffen und dies nicht nur im Rahmen des militärischen Herrschaftsbereichs Deutschlands, sondern – nach der neuen, auf der Grundlage der geheimen Verabredungen Deutschlands mit der UdSSR vom 23. August und 28. September 1939 vollzogenen Teilung des polnischen Staatsgebietes – auch in entfernte Gebiete im Osten. Dazu kamen später die Umsiedlungen aus dem Osten nach Polen in seiner neuen territorialen Gestalt.

Bei der 1945 verfügten Aussiedlung der meisten noch verbliebenen Deutschen aus den polnischen Westgebieten kann nicht außer acht gelassen werden, daß die Minderheitenregelungen nach 1918, die vor allem Ost- und Südosteuropa betrafen, weithin versagt haben. Unbeschadet des im allgemeinen gespannten Verhältnisses zwischen den Minderheiten und den betreffenden Staaten muß festgestellt werden, daß es gerade Teile der deutschen Minderheit in Polen waren, denen es an staatsbürgerlicher Treuepflicht gegenüber ihrem Heimatstaat mangelte. Die Haltung der Deutschen gegenüber Polen und das Versagen der Minderheitenregelungen, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg getroffen wurden[19], veranlaßten die Alliierten und die betroffenen Länder, die Aussiedlung der Mehrheit der Deutschen vor allem aus Polen und der CSR vorzunehmen.

19 Siehe hierzu Otto Kimminich: Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation. Mainz 1985. S. 57ff.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg sah man unter den Bedingungen von 1945 in der Aussiedlung die beste Garantie, national-ethnische Konflikte zwischen Deutschland und seinen beiden Nachbarn, Polen und die CSR, auszuräumen. Die hochgradige gegenseitige Verfeindung und der angestaute Haß ließen es den beteiligten Siegermächten ratsam erscheinen, die deutsche Bevölkerung weitestgehend auszusiedeln. Auf den Tagungen der drei Alliierten, vor allem aber auf der Potsdamer Konferenz, wurde über diese Problematik ein intensiver Meinungsaustausch geführt. Es war Churchill, der unter Hinweis auf die türkisch-griechische Aussiedlung nach dem Ersten Weltkrieg diese Methode gegenüber den Deutschen in Polen, der CSR und Ungarn befürwortete.[20] Der von Großbritannien vorgelegte Entwurf[21] fand dann auch Eingang in das Potsdamer Abkommen unter der Bezeichnung »Geregelte Überführung der deutschen Bevölkerung«[22].

Die Alliierten anerkannten, daß die notwendige Überführung »in organisierter und humaner Weise erfolgen soll«. Sie beauftragten den Alliierten Kontrollrat, im Kontakt mit den betroffenen Regierungen die erforderlichen Absprachen zu treffen. Der Kontrollrat beschloß im November 1945 den Umsiedlungsplan.[23] Auf diesem historischen Hintergrund muß man die damalige kollektive Aussiedlung der Deutschen vor allem aus Polen und der CSR betrachten und bewerten. Leider wurde nur in geringem Maße die Haltung jener Deutschen berücksichtigt, die sich nicht von den Nazis mißbrauchen ließen.[24]

Obwohl im Potsdamer Abkommen die organisierte und humanitäre Durchführung beschlossen wurde, kam es dennoch zu erheblichen Ausschreitungen und unvertretbaren Exzessen gegenüber den auszusiedelnden Deutschen. Sie sind als Ausdruck emotionaler willkürlicher Handlungen von polnischer Seite, oftmals als Reaktion auf persönlich erlittene Leiden zu

20 Die Krim (Jalta) Konferenz 1945. Dokumentensammlung. Bd 4. Moskau, Berlin 1984. S. 106. – Die Potsdamer (Berliner) Konferenz 1945. Dokumentensammlung. Bd 6. Moskau, Berlin 1986. S. 161-170.

21 Ebenda. S. 313.

22 Ebenda. S. 413.

23 Siehe den Wortlaut des Beschlusses in: Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung. Berlin 1980. S. 265/266.

24 Franz Maßfeller: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Frankfurt am Main 1955. S. 395ff.

werten. Vom Standpunkt der Menschenrechte sind sie jedoch nicht zu rechtfertigen. So verständlich der Haß vieler Polen auf die Deutschen war, die staatlichen Organe Polens waren völkerrechtlich verpflichtet, die unvertretbaren inhumanen Handlungen gegenüber den deutschen Aussiedlern zu unterbinden. Das ist weithin nicht geschehen. Hierin liegt ein gewisses Versagen Polens, das weder zu beschönigen noch zu rechtfertigen ist. Die gleiche Feststellung gilt auch für die zeitweiligen Bestrebungen, die in Polen verbliebenen Deutschen zu »polonisieren«, eine Tendenz, die inzwischen aufgegeben wurde. Es verbietet sich aber von selbst, diese im einzelnen sehr tragischen Menschenrechtsverletzungen mit dem Völkermord des Dritten Reiches an großen Teilen des polnischen Volkes und insbesondere mit dem Genocid an seinen jüdischen Bürgern gleichzusetzen.

Die Aus- und Umsiedlung vieler Deutscher und Polen hat großes persönliches Leid verursacht. In der Vergangenheit wurde darüber in der DDR öffentlich kaum gesprochen. Dieses Problem wurde – aus welchen Gründen auch immer – verdrängt. Die Aussöhnung zwischen beiden Völkern erfordert jedoch, auch über dieses leidvolle Kapitel gemeinsamer Geschichte in aller Offenheit zu sprechen, statt sich darüber auszuschweigen. Nur so können gegenseitiges Verständnis erzielt und Wunden geheilt werden. Die Aufarbeitung dieser Ereignisse hat aber unter der unabdingbaren Prämisse zu erfolgen, daß weder die 1945 erfolgten territorialen Veränderungen noch die damit in Verbindung stehenden Aussiedlungen rückgängig gemacht werden können. Die beiden Verträge haben hierunter endgültig sowohl den politischen als auch völkerrechtlichen Schlußstrich gezogen. Im Interesse des friedlichen Zusammenlebens beider Nachbarstaaten kann und darf hieran nicht gerüttelt werden. Die gegenwärtigen blutigen ethnischen und religiösen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion unterstreichen diese Überlegungen auf das Nachdrücklichste.

Der Vertrag über Nachbarschaft und Zusammenarbeit

Auf der Grundlage des Grenzvertrages vereinbarten beide Seiten den Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, der beiderseitigen Grenze den trennenden Charakter zu nehmen und eine

umfassende Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen anzustreben.[25] Der Vertrag stellt eine breite und gewissermaßen optimale Völkerrechtsakte dar, die vergleichsweise umfangreicher ist als der historische Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Elysee-Vertrag) und auch als der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion vom 9. Juli 1990.

Neben dem Verzicht auf Gewalt bzw. Gewaltandrohung regelt er Grundlagen, Formen und Inhalte der politischen, ökonomischen, ökologischen, finanziellen und zugleich kulturellen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und medizinischen Zusammenarbeit, die sich auch auf das Gebiet des Transports und Verkehrs sowie des Schutzes des europäischen Kulturerbes (einschließlich der Pflege der Gräber, vor allem der Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft) erstreckt. Diese Zusammenarbeit soll zugleich auf regionaler Basis und in den Grenzgebieten stattfinden.

Besonderer Wert wurde auf den Jugendaustausch (Jugendwerk) und auf das Zusammenwirken in bezug auf den Schulunterricht gelegt, wobei die Fortsetzung der Tätigkeit der gemeinsamen Schulbuchkommission gefördert werden soll. Auch die Einrichtung des Forums Bundesrepublik Deutschland-Republik Polen, welches in den Jahren 1977 bis 1990 sich bewährt hatte, soll weiterhin bestehen und sich entwickeln können.

Eine vergleichsweise sehr ausführliche Regelung fand im Vertrag in bezug auf die Institution der nationalen Minderheiten, d.h. der polnischen Staatsbürger deutscher Abstammung in Polen und der deutschen Staatsbürger polnischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland, statt. Die Regelung dieser Frage war von deutscher Seite sogar als Kernbestand des Vertrages angesehen worden, was wohl darauf zurückzuführen war, daß in Polen aus verschiedenen meritorischen und auch historischen Gründen die Existenz einer einwandfreien deutschen Minderheit in der Nachkriegszeit sehr kontrovers war und in der Regel bestritten wurde.[26] Übrigens werden die

25 Siehe ausführlich hierzu Wladislaw Czaplinski: The Polish-German Treaty of June 17, 1991. In: Polish Western Affairs 33(1992)1. S. 119ff.

26 Siehe Lech Janicki: Die Problematik des »Deutschen« im Verfassungsrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und ihre historischen Antezedenzien. In: Polnische Weststudien. Poznan (1988)2. S. 299ff. und 329ff.

deutschen Staatsangehörigen polnischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland formell nicht als nationale Minderheit betrachtet. Die Existenz einer solchen Minderheit wird dort im Grunde genommen verneint. Im Vertrag ist nur von einer »gleichgestellten Gruppe« die Rede (Artikel 2).

Die vertragliche Regelung bezieht sich zugleich auf die wichtigsten völkerrechtlich geregelten Menschenrechte, ohne aber über sie hinauszugehen. Hervorgehoben wurde (in Artikel 22 Absatz 1) die Klausel der staatsbürgerlichen Loyalität gegenüber dem Staat und dem Recht des Wohnsitzstaates.

In der Frage der Zugehörigkeit zu der Minderheit bzw. der »gleichgestellten Gruppe« geht der Vertrag vom breiten (aufnahmefähigen) Grundsatz der individuellen Option aus. Er basiert auf der persönlichen Entscheidung eines Menschen, die für ihn zugleich keinen Nachteil mit sich bringen darf (Artikel 20 Absatz 4). In Artikel 2 des Vertrages wurde zugleich die Zuversicht geäußert, daß die deutsche Minderheit und die polnische »gleichgestellte Gruppe« als natürliche Brücken zwischen den beiden Völkern einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaft leisten werden. Diese ganze Problematik gehört zugleich zu den Fragen, die gemäß Artikel 3 des Vertrages Gegenstand regelmäßiger Konsultationen zwischen beiden Regierungen und selbst der Regierungschefs sein sollen.

Zu den Besonderheiten des Vertrages gehört, daß er (u.a. in Artikel 8) über die bilateralen polnisch-deutschen Beziehungen hinausgeht und sich der europäischen Problematik, vor allem dem europäischen Frieden, der europäischen Sicherheit und der Einheit Europas, zugewandt hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft positiv zu der Perspektive des Beitritts Polens zu dieser Organisation vertraglich geäußert.

Im Hinblick auf den Nachbarschaftsvertrag ist festzustellen, daß es zwischen Polen und der neuen Bundesrepublik Deutschland bereits zu einer Reihe detaillierter Abkommen und Vereinbarungen gekommen ist, die zum Teil bereits vorgreifend einige wichtige Probleme geregelt haben. Es sei nur auf das Abkommen über soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 und auf das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik vom 7. Juni 1991 verwiesen.

Der Vertrag vom 17. Juni 1991 vermochte allerdings nicht alle zwischen Polen und Deutschland kontroversen Probleme zu klären oder zu lösen. Dazu gehört die für viele ältere Polen wichtige Frage der Entschädigung für die polnischen Naziopfer und Zwangsarbeiter. Sie wurde außerhalb des Vertrages, wenn auch in gewissem Zusammenhang mit ihm, dadurch geregelt, daß die Bundesrepublik Deutschland der zu diesem Zweck gegründeten Stiftung »Polnisch-deutsche Versöhnung« eine Pauschalsumme von 500 Millionen Mark zur Verfügung stellte. Diese Summe wird unter die noch in Polen lebenden ehemaligen politischen Häftlinge, Lagerinsassen, zur Zwangsarbeit deportierten Personen u.ä., deren Gesamtzahl ca. 500.000 betragen soll, verteilt. Die individuellen Entschädigungsquoten werden folglich nicht hoch sein.

Zwei weitere Probleme wurden – dem Briefwechsel zwischen den beiden Außenministern zum Vertrag vom 17. Juni 1991 entsprechend – im Vertrag nicht berücksichtigt. Es handelt sich um Fragen der *Staatsangehörigkeit* und um *Vermögensfragen.* Die Vermögensfragen betreffen deutscherseits vorwiegend die in Polen in den ersten Nachkriegsjahren vollzogenen Konfiskationen deutschen Vermögens. Im westdeutschen Schrifttum wurde zuweilen die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen verneint und folglich die Naturalrestitu-tion dieses Vermögens oder zumindest eine entsprechende (volle) Entschädigung postuliert.[27] Dieses Problem muß im Lichte der zu damaliger Zeit geltenden völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen erörtert werden.[28] Zu bemerken ist dabei, daß die polnischen Konfiszierungsmaßnahmen entsprechend dem Prinzip der territorialen Gebietshoheit (Territorialitätsprinzip) und der staatlichen Souveränität im Rahmen des Artikels 107 der Charta der Vereinten Nationen und zugleich verfassungskonform getroffen wurden. Nicht außer acht lassen darf man die noch während des Krieges und danach festgelegten interalliierten vertraglichen

27 Dieter Blumenwitz: Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen. Bonn 1992. S. 67ff. – Siehe auch Sigrid Krülle: Eigentumsfragen im Zusammenhang mit dem umfassenden deutsch-polnischen Vertrag. In: Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa. Hrsg. von Dieter Blumenwitz und Hans von Mangoldt. Köln 1991. S. 77ff. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht. Bd. 10).

28 Siehe ausführlicher Wladislaw Czaplinski: Vermögensrechtliche Probleme in den Beziehungen VRP-BRD. In: Polnische Weststudien. Poznan (1988)1. S. 95ff.

Konfiskationsvorkehrungen in bezug auf die Kriegsreparationen und die damit verbundene Gesetzgebung des Alliierten Kontrollrats (Gesetz Nr. 5 vom 4. November 1945 u.a.).[29]

Auf der Grundlage der gegenseitig anerkannten territorialen Integrität beider Länder wird das Maß der guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit vor allem durch die wirtschaftliche Kooperation geprägt. Eine umfassende Gestaltung des grenzüberschreitenden Zusammenwirkens auf staatlicher und privater Ebene, ein großzügig geregeltes Grenzregime für den Personen-, Wirtschafts- und Finanzverkehr tragen entscheidend dazu bei, die deutsch-polnische Aussöhnung und das gutnachbarschaftliche Zusammenleben auf eine qualitativ neue Stufe zu heben. Die vorgesehene wirtschaftliche Zusammenarbeit und die angestrebte Assoziierung Polens mit der Europäischen Gemeinschaft werden diesen Prozeß fördern bzw. ihm neue Impulse verleihen. In diesem Zusammenhang steht auch das Niederlassungsrecht für deutsche Bürger in Polen, wovon jedoch die noch ungeklärten und weitgefächerten Vermögensfragen nicht zu trennen sind.Dies ist für Polen ein ebenso sensibles Problem wie die bereits oben erörterten. Die Forderungen des Bundes der Vertriebenen nach Rückgabe oder Entschädigung ehemaligen deutschen Eigentums sind bekannt. Praktisch würde das bedeuten, daß große Teile des Grund und Bodens in den polnischen Westgebieten – mit Ausnahme des ehemals öffentlichen Eigentums – wieder deutsches Privateigentum werden.

Der »Aufkauf« polnischen Grund und Bodens in großem Umfang durch Deutsche ist in der Geschichte nicht neu. So hat z.B der unter Bismarck als Vizekanzler tätige Graf Otto zu Stollberg-Wernigerode zwischen 1865 und 1873 im Posener Gebiet etwa 6.000 Hektar Land und Wald zu Billigpreisen von polnischen Gutsbesitzern erworben, die er in einem aus elf Domänen und einem Forstrevier bestehenden Rentamtbezirk Radenz zusammenfaßte. Damit waren zugleich Sitze im Landtag der preußischen Provinz Posen verbunden. Schließlich erwarb Graf Stollberg im Regierungsbezirk Oppeln weit über 20.000 Hektar Land aus polnischem Besitz. Diese Landerwerbungen waren doppelt so groß wie sein Besitz in Stollberg und Wernigerode.[30]

29 Siehe Handbuch des Besatzungsrechts. Tübingen 1956. S. 8 und 31ff.

30 Siehe hierzu Konrad Breitenborn: Im Dienste Bismarcks. Die politische Karriere des Grafen Otto zu Stollberg-Wernigerode. Berlin 1984. S. 216ff.

Das angeführte Beispiel ist kein Einzelfall. Derartige »Germanisierungen« wurden in vielfältiger Weise in den preußischen Provinzen Polens angewandt.

So wünschenswert unter den heutigen Bedingungen einerseits wirtschaftliche Tätigkeit deutscher Unternehmen in Polen gerade auch im Interesse seiner ökonomischen Entwicklung ist, so sehr muß andererseits vor einer erneuten Überfremdung durch Deutsche gewarnt werden. Es kommt vielmehr darauf an, den ausländischen Eigentumserwerb in Polen in vernünftigen Grenzen zu halten. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse sollten wirtschaftliche Aktivitäten durch entsprechende Wirtschafts-, Handels- und Niederlassungsabkommen für Unternehmen und Bürger beider Länder gefördert werden.

Was die *Staatsangehörigkeitsfrage* betrifft, so gilt polnischerseits als kontrovers, daß die Bundesrepublik Deutschland (auf der Grundlage des weiterhin geltenden Artikel 116[31] in den Übergangs- und Schlußvorschriften des Grundgesetzes) gesetzlich als deutsche Staatsangehörige und folglich als »Deutsche im Sinne des Grundgesetzes« (»Status-Deutsche«) generell auch weiterhin die polnischen Staatsbürger betrachtet, die oder deren Aszedenten bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und weiterhin östlich von der Oder und der Lausitzer Neiße wohnen. In der Praxis betrifft das eigentlich nur diejenigen, die an der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ein Interesse haben.[32] Polen dagegen erkennt diese Staatsangehörigkeit, d.h. die doppelte Staatsbürgerschaft dieser Personen weder de jure noch de facto an.[33] Dieses Problem wurde in der neuesten deutschen wissenschaftlichen Literatur breit erörtert.[34] In der Debatte im Bundesrat der Bundesrepublik

31 Der relevante Absatz 1 des Artikel 116 lautet: »(Begriff ›Deutscher‹; Wiedereinbürgerung) (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.«

32 Siehe hierzu Lech Janicki: Die Problematik des »Deutschen« im Verfassungsrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und ihre historischen Antezedenzien. In: Polnische Weststudien. Poznan (1988)2. S. 299ff.

33 Siehe hierzu die Aussage des polnischen Außenministers Krystof Skubiszewski in »die tageszeitung«. Berlin vom 2. Mai 1991.

34 Siehe vor allem Hans von Mangoldt: Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit und Inländerstellung. Bereitschaftsstatus oder realisierte Brüderlichkeit. In: Zur Rechtslage Deutschlands – innerstaatlich und international. München 1990. S. 41; Die Staatsangehörigkeitsfragen in bezug auf die

Deutschland über die Zustimmungsgesetze zu den beiden Verträgen mit Polen am 8. November 1991 wurde betont, daß der Zeitpunkt gekommen sei, eine Anpassung des Grundgesetzes und der übrigen Kriegsfolgegesetze vorzunehmen, zumal die Übergangszeit, wie sie im Abschnitt XI des Grundgesetzes definiert wurde und auch den Artikel 116 mit umfaßt, zu Ende gegangen ist.[35] Auch in der deutschen Rechtslehre wird diese begrüßenswerte These unterstützt.[36]

Es handelt sich hier um ein innenpolitisch gerade nicht leichtes Problem für Polen. Man könnte allerdings seine Lösung auch darin sehen, daß die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der einfachen Gesetzgebung auf die Institution der deutschen Staatsangehörigkeit im breiten territorial-politischen, an das Deutsche Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 anknüpfenden, Sinn verzichtet, d.h. gesetzlich nicht mehr an der Fortdauer der deutschen Staatsangehörigkeit der in Polen wohnenden polnischen Staatsbürger festhält. Zugleich aber könnte allen diesen Personen kraft Gesetzes das Recht auf automatische Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit zugebilligt werden, wenn sie auf die polnische Staatsbürgerschaft verzichten und aus Polen auswandern. Eine solche gesetzliche Regelung wäre verfassungskonform, weil im Sinne der Artikel 16 und 116 Absatz 1 des Grundgesetzes durchaus möglich.

Einen akzeptablen Lösungsansatz enthält auch der vom Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder im Mai 1991 vorgelegte Verfassungsentwurf, der den bisherigen Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes durch folgenden Passus ersetzen soll: »BÜRGERBEGRIFF, EINBÜRGERUNG) (1) Bürgerin oder Bürger im Sinne dieser Verfassung

---

Deutschen in der Republik Polen. In: Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volks-gruppenrechten in Mitteleuropa. Hrsg. von Dieter Blumenwitz und Hans von Mangoldt. Köln 1991. S. 61ff. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht. Bd. 10). – Andreas Zimmermann: Rechtliche Möglichkeiten von Zuzugsbeschränkungen für Aussiedler. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (1991)2. S. 88ff. – Helmut Rittstieg: Doppelte Staatsangehörigkeit im Völkerrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift (1990)22. S. 1401ff. – Albert Bleckmann: Anwartschaft auf die deutsche Staatsangehörigkeit? In: Neue Juristische Wochenschrift (1990)22. S. 1397ff.

35 Stenographische Berichte des Deutschen Bundesrates. Plenarprotokoll der 636. Sitzung, 8. November 1991. S. 479.

36 Siehe Andreas Zimmermann: Rechtliche Möglichkeiten von Zuzugsbeschränkungen für Aussiedler. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (1991)2. S. 88ff.

ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat. Angehörige der Europäischen Gemeinschaft können deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden«.

Eine Änderung des Artikels 116 Grundgesetz erscheint auch deshalb geboten, weil sich laut »Der Spiegel« bereits über 100.000 deutschstämmige Oberschlesier einen deutschen Bundespaß besorgt haben und diese Tendenz andauert.[37] Es kommt hier darauf an, im Geiste des Nachbarschaftsvertrages diesen strittigen Punkt im gegenseitigen Einvernehmen politisch wie rechtlich zu lösen.

Als vordringlich erweist sich außerdem die Entwicklung einer neuen Infrastruktur deutsch-polnischer Zusammenarbeit. Das gilt insbesondere für einen umfassenden Ausbau und eine gegenseitige Anbindung des Verkehrsnetzes – Bahn, Straße,Wasser – mit gemeinsamer Grenzabfertigung. Die endlosen Staus an den Grenzübergängen sind nahezu unerträglich. Notwendig ist auch eine gemeinsame und intensive Bekämpfung der grenz-überschreitenden – vor allem der organisierten – Kriminalität (Autodiebstähle, Drogenhandel, Zigarettenschmuggel usw.) sowie die Verhinderung des ille-galen Grenzübertritts. Über diese Probleme wurden bereits mehrfach Verhandlungen zwischen Vertretern beider Länder geführt und erste Übereinkünfte erzielt.

Erfreulich ist die sich entwickelnde Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten. Einrichtungen wie z.B. die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder sind im Bereich der Wissenschaft und Kultur Ausdruck eines neuen Herangehens in der deutsch-polnischen Zusammenarbeit.

Der Grenz- und der Nachbarschaftsvertrag zwischen Deutschland und Polen sind von historischem Rang. Sie haben die Tür für ein qualitativ neues Verhältnis zwischen beiden Nationen geöffnet. In dem Vertragswerk wurden die Lehren aus der Vergangenheit gezogen; nun muß es mit Leben erfüllt werden. Dieser Prozeß wird nicht widerspruchslos und konfliktfrei verlaufen. Entscheidend ist, daß beide Seiten die noch bestehenden Probleme bzw. die

37 Siehe Wir wollen Anschluß. In: »Der Spiegel«. Hamburg. Nr. 24 vom 18. Juni 1991. S. 172ff. – »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 18. Juni 1991. S. 3.

sich künftig ergebenden Schwierigkeiten im Sinne guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit lösen.

Es geht einfach darum, eine dauerhafte Epoche friedlichen Nebeneinanders auf europäischer Grundlage im Sinne des gegenseitigen Verständnisses und der beiderseitigen Versöhnung zu schaffen.

Der neue Asylrechtsartikel 16a des Grundgesetzes und das Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich Wanderungsbewegungen mit Polen

Am 7. Mai 1993 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen das im Dokumentenanhang abgedruckteRegierungsabkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen abgeschlossen und bereits angewandt. Da diese Vereinbarung im engen Zusammenhang sowohl mit der am 26. Mai erfolgten substantiellen Änderung der bisher in Artikel 16 des Grundgesetzes garantierten Aspekte der deutsch-polnischen Nachbarschaft steht, hält es der Autor für zweckmäßig, noch nach Redaktionsschluß in einem persönlichen Nachtrag hierauf einzugehen. Bereits im Vorfeld der Bemühungen um die weitgehende Einschränkung des bisherigen Asylrechts durch den neuen Artikel 16a des Grundgesetzes zeichnete sich ab, daß die hierfür erforderliche Zweidrittelmehrheit im Bundestag nur dann erreichbar sein würde, wenn etwa zeitgleich mit einigen Nachbarländern – im neuen Artikel 16a als »sichere Drittstaaten« charakterisiert – Abkommen über die Rücknahme der aus diesen Ländern illegal in die Bundesrepublik eingereisten Personen – insbesondere Asylbewerber – abgeschlossen würden. Nachdem jahrelang Verhandlungen der Bundesrepublik mit den Nachbarstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Österreich und der Schweiz, erfolglos blieben, wurde

nun erstmalig mit dem östlichen Nachbarstaat Polen ein solches »modellartiges« Abkommen vereinbart und ein analoges mit der Tschechischen Republik unterschriftsreif ausgearbeitet. Dies »erleichterte« zwar vielen Bundestagsabgeordneten ihre Zustimmung zum sogenannten Asylkompromiß, kann aber ihr Gewissen in dieser international und völkerrechtlich zweifelhaften Handlung nicht entlasten. Obwohl die Asylrechtsformel des Artikels 16 GG im neuen Artikel 16a Absatz l beibehalten wird, erfolgt jedoch praktisch durch die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 eine radikale Beschneidung dieses Grundrechts in zweierlei Hinsicht:

Erstens wird durch den neuen Artikel 16a und das ihn begleitende Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens der in Artikel 19 Absatz 4 GG garantierte ordentliche Rechtsweg weitgehend aufgehoben. Exkurs: Bei der Erörterung des Flüchtlings- und Asylproblems muß davon ausgegangen werden, daß diese Personen gerade wegen ihrer Verfolgung oder durch Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignisse ihr Heimatland häufig illegal verlassen und ohne ordnungsgemäße Einreisedokumente in das gewünschte Asylland gelangen. Hiervon geht auch Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention aus. Eine solche Situation wird nun durch die Neuregelung des deutschen Asylrechts völlig verdreht, wenn dem durch Bundesgesetz (bei EG-Mitgliedern gilt dies bereits ex officio) als »sicherer Drittstaat« deklarierten Nachbarland die Verantwortung für die illegalen Grenzgänger nach Deutschland angelastet wird und es durch Rücknahme verpflichtet ist, die politische und soziale Fürsorge für die Asylsuchenden zu übernehmen.

Zweitens wird Personen, die aus EG-Staaten oder aus Ländern illegal einreisen, die als »sicherer Drittstaat« bezeichnet werden, die Berechtigung für ein Asylersuchen verweigert. Es erfolgt ihre Abschiebung in den betreffenden »sicheren Drittstaat«, aus dem die Personen in die Bundesrepublik gelangten. Hierbei handelt es sich vorwiegend um unmittelbare Nachbarn (z.B. Polen, Tschechien) oder mittelbare Nachbarn Deutschlands (z.B. Ungarn, Slowakei und Rumänien). Die außenpolitische und völkerrechtliche Brisanz der Änderung des Grundgesetzes zum Asylrecht besteht darin, daß sich die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz des Bundestages und mit Zustimmung des Bundesrates anmaßt, darüber zu befinden, wer als »sicherer Drittstaat« betrachtet wird. Danach gilt als »sicherer Drittstaat«, wer die Genfer Flüchtlings- und die Europäische Menschenrechtskonvention inner-

staatlich beachtet. Personen, die aus solchen Staaten in die Bundesrepublik einreisen, haben hier grundsätzlich keinen Asylrechtsanspruch; der ordentliche Rechtsweg zur Geltendmachung dieses Anspruchs ist ihnen weitgehend verwehrt. Diese verfassungsrechtliche Neuregelung des Asylrechts in der Bundesrepublik ist als untragbare völkerrechtswidrige Anmaßung zu bewerten.In überheblicher Weise wird mittels eines innerstaatlichen Gesetzes darüber befunden, welches andere UNO-Mitglied aus der Sicht der Bundesrepublik als »Rechtsstaat« gelten kann, in welchem ihr die Anwendung der beiden oben genannten Konventionen als »sichergestellt« erscheint. Das auf den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und der Nichteinmischung basierende Völkerrecht erlaubt keiner Staatengruppe bzw. keinem einzelnen Staat, über die Rechtsordnung eines anderen Staates zu richten. Diese Kompetenz besitzen einzig und allein die Vereinten Nationen – insbesondere der Sicherheitsrat – in Übereinstimmung mit ihrer Satzung. Es muß daher Verwunderung hervorrufen, daß dieser völkerrechtliche Befund bei der Entscheidung über den Artikel 16a GG im Bundestag unberücksichtigt blieb.

Die Bundesrepublik hat nun erstmals im Zusammenhang mit der Grundgesetzänderung zum Asylrecht mit Polen ein Abkommen geschlossen, das die Zusammenarbeit bezüglich der »Wanderungsbewegungen« regeln soll. Es ist durchaus zu begrüßen, wenn Nachbarstaaten durch Verträge ihre Aktivitäten an der gemeinsamen Grenze hinsichtlich des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs sowie bei der Bekämpfung der Kriminalität koordinieren. Das liegt im wohlverstandenen Interesse beider Seiten. In diesem Fall offenbaren jedoch die Vorgeschichte des genannten Abkommens und die Asylrechtsdiskussion, daß es sich in der Praxis um eine Vereinbarung zur wesentlichen Einschränkung des Asylrechts handelt. Unter Ausnutzung der schwierigen wirtschaftlichen Lage Polens und dessen Wunsch, alsbald Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu werden – aber auch die Wiedereinführung der Visapflicht spielte eine Rolle –, wurden unserem östlichen Nachbarn mit dieser Übereinkunft Aufgaben aufgebürdet, die Deutschland an seinen Grenzen selbst lösen müßte. Die proklamierte Zusammenarbeit ist recht einseitig, denn die Hauptlast hat Polen zu tragen. Um es für die Sache zu gewinnen, erhält es von der Bundesrepublik für die Jahre 1993/1994 eine finanzielle Zuwendung von 120 Mio DM. Diese Finanzmittel sollen dazu verwendet werden, von Deutschland Technik für den »Ausbau des technischen

Systems der Sicherung der Staatsgrenze der Republik Polen« zu kaufen, den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung von Asylverfahren zu finanzieren und den Unterhalt von Flüchtlingen bzw. von Asylanten zu ermöglichen. Die Ausstattung der polnischen Grenze und der Grenzorgane mit moderner Kommunikations- und Überwachungstechnik bedeutet praktisch, daß eine neue, moderne Form des »Eisernen Vorhangs«, eine »elektronische Mauer« oder wie es treffend von einem Abgeordneten bezeichnet wurde – ein »Cordon sanitaire« – geschaffen wird. Durch diese Vereinbarung werden unüberschaubare Belastungen auf Polen zukommen. Diese Befürchtung hatte wohl auch die Mehrheit des polnischen Parlaments, wo 162 Abgeordnete dagegen stimmten, 77 sich der Stimme enthielten und nur 120 ihr Einverständnis erklärten. Dieses Abstimmungsergebnis bleibt aber ohne Auswirkung auf das Abkommen, da beide Regierungen es als nicht ratifizierungspflichtig behandeln. Bedingt durch die Rücknahmepflicht wird Polen nun möglicherweise seine Grenzen zu anderen Nachbarstaaten »undurchlässiger« machen. Demgegenüber wird die Bundesrepublik davor »bewahrt«, analoge strikte Maßnahmen an ihrer eigenen Grenze durchzuführen. So bleiben ihr Peinlichkeiten aus der Zeit vor 1989 erspart, als man die Beseitigung der bestehenden Grenzregime im Osten, den »freien Reiseverkehr« und »Freizügigkeit für alle Bürger über Grenzen hinweg« forderte. Davon möchte man nun nichts mehr wissen. Es ist fraglich, ob diese Handlungsweise der Bundesrepublik gegenüber Polen dem Geist des Vertrages über gute Nachbarschaft beider Länder entspricht bzw. gerecht wird. Erhebliche Zweifel sind wohl angebracht.

|1329| Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze

Traktat miedzy Republika Federalna Niemiec a Rzeczapospolita Polska o potwierdzeniu istniejacej miedzy nimi granicy*

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Polen –

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und mit der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen zukunftszugewandt zu gestalten,

entschlossen, gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,

in der tiefen Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu der Friedensordnung in Europa ist,

* Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1991.Teil II. Nr. 33 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 21. Dezember 1991. S. 1329-1330.

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland,

eingedenk dessen, daß seit Ende des Zweiten Weltkriegs 45 Jahre vergangen sind, und im Bewußtsein, daß das schwere Leid, das dieser Krieg mit sich gebracht hat, insbesondere auch der von zahlreichen Deutschen und Polen erlittene Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung, eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten darstellt,

in dem Wunsch, durch die Entwicklung ihrer Beziehungen feste Grundlagen für ein freundschaftliches Zusammenleben zu schaffen und die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen fortzusetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze, deren Verlauf sich nach dem Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Akt vom 27. Januar 1951 über die Ausführung der Markierung||1330| der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen; Vertrag vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht) sowie dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen bestimmt.

Artikel 2

Die Vertragsparteien erklären, daß die zwischen ihnen bestehende Grenze jetzt und in Zukunft unverletzlich ist und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Artikel 3

Die Vertragsparteien erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Warschau am 14. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Republike Federalna Niemiec
H a n s - D i e t r i c h G e n s c h e r

Für die Republik Polen
Za Rzeczpospolita Polska
K r z y s z t o f S k u b i s z e w s k i

|1315| Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Traktat miedzy Republika Federalna Niemiec a Rzeczapospolita Polska o dobrym sasiedztwie i przyjaznej wspolpracy*

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Polen –

in dem Bestreben, die leidvollen Kapitel der Vergangenheit abzuschließen und entschlossen, an die guten Traditionen und das freundschaftliche Zusammenleben in der jahrhundertelangen Geschichte Deutschlands und Polens anzuknüpfen,

angesichts der historischen Veränderungen in Europa, insbesondere der Herstellung der Einheit Deutschlands und des tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels in Polen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung zu schaffen,

im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Interessen und ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa,

* Bundesgesetzblatt. Jahrgang 1991. Teil II. Nr. 33 –Tag der Ausgabe: Bonn, den 21. Dezember 1991. S. 1315-1327.

in der festen Überzeugung, daß sie durch die Verwirklichung des lang gehegten Wunsches ihrer beiden Völker nach Verständigung und Versöhnung einen gewichtigen Beitrag für die Erhaltung des Friedens in Europa leisten,

in der Erkenntnis, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit ein notwendiges Element der Entwicklung umfassender beiderseitiger Beziehungen auf einer stabilen und festen Grundlage sowie beim Abbau des Entwicklungsgefälles und bei der Stärkung des Vertrauens zwischen beiden Ländern und ihren Völkern ist, sowie in dem Wunsch, diese Zusammenarbeit in der Zukunft wesentlich auszubauen und zu vertiefen,

im Bewußtsein der Bedeutung, welche die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und die politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft für die künftigen Beziehungen der beiden Staaten haben,

eingedenk des unverwechselbaren Beitrags des deutschen und des polnischen Volkes zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und der jahrhundertelangen gegenseitigen Bereicherung der Kulturen beider Völker sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis und für die Aussöhnung der Völker,

überzeugt, daß der jungen Generation bei der Neugestaltung des Verhältnisses beider Länder und Völker und der Vertrauensbildung zwischen ihnen eine besondere Rolle zukommt,

||1316| in Würdigung des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft gestalten. Sie streben eine enge friedliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten an. In europäischer

Verantwortung werden sie ihre Kräfte dafür einsetzen, den Wunsch ihrer beiden Völker nach dauerhafter Verständigung und Versöhnung in die Tat umzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien streben die Schaffung eines Europa an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden und die Grenzen ihren trennenden Charakter auch dadurch verlieren, daß wirtschaftliche und soziale Unterschiede überwunden werden.

Artikel 2

Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen und in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in der Welt insbesondere zu folgenden Grundsätzen:

Oberstes Ziel ihrer Politik ist es, den Frieden zu wahren und zu festigen und jede Art von Krieg zuverlässig zu verhindern.

Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie mit der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie den Dokumenten der KSZE-Folgetreffen.

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit, ihre territoriale Integrität, die Unantastbarkeit ihrer Grenzen, ihre politische Unabhängigkeit sowie den Grundsatz des Verbots der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie verurteilen klar und unmißverständlich Totalitarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhaß und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen oder ideologischen Gründen.

Sie betrachten Minderheiten und gleichgestellte Gruppen als natürliche Brücken zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und sind zuversichtlich, daß diese Minderheiten und Gruppen einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten.

Sie bekräftigen die unmittelbare Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht und in den internationalen Beziehungen und sind entschlossen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Sie werden die Schlußakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und die anderen KSZE-Dokumente in allen Bereichen verwirklichen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Konsultationen abhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

(2) Konsultationen auf der Ebene der Regierungschefs finden so oft wie erforderlich, mindestens einmal jährlich statt.||1317|

(3) Die Außenminister tragen für die Durchführung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge. Sie werden mindestens einmal jährlich zu Konsultationen zusammentreffen. Leitende Beamte der beiden Außenministerien, denen politische, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten obliegen, treffen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu Konsultationen zusammen.

(4) Die Minister anderer Ressorts, darunter die Verteidigungsminister, werden regelmäßig miteinander in Kontakt treten. Das gleiche gilt für die leitenden Beamten dieser Ressorts.

(5) Die bereits bestehenden gemeinsamen Kommissionen werden ihre Arbeit nach Möglichkeit intensivieren. Neue gemischte Kommissionen werden bei Bedarf nach gegenseitiger Absprache gebildet.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamenten zur Förderung der bilateralen Beziehungen und im Hinblick auf die internationale parlamentarische Zusammenarbeit.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie sich der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit der jeweils anderen Vertragspartei gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder mit der Schlußakte von Helsinki unvereinbar ist.

(2) Die Vertragsparteien werden ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und keine ihrer Waffen jemals anwenden, es sei denn zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Sie werden niemals und unter keinen Umständen als erste Streitkräfte gegeneinander einsetzen.

(3) Die Vertragsparteien werden den Frieden durch den Aufbau kooperativer Strukturen der Sicherheit für ganz Europa festigen. Sie werden dementsprechend in voller Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa sowie der anderen KSZE-Dokumente den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nach Kräften unterstützen und unter Mitwirkung aller Teilnehmerstaaten der KSZE weiter stärken und entwickeln.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien haben in einem sich wandelnden politischen und militärischen Umfeld in Europa das gemeinsame Ziel, auf eine Stärkung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit hinzuwirken. Sie werden insbesondere zusammenarbeiten, um die sich ergebenden neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen durch verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt.

(3) Die Vertragsparteien werden sich, auch gemeinsam, für den multilateralen und bilateralen Ausbau vertrauensbildender und stabilisierender sowie anderer rüstungskontrollpolitischer Maßnahmen einsetzen, die Stabilität und Vertrauen stärken und zu größerer Offenheit führen.

Artikel 7

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorrufen kann, so werden beide Vertragsparteien unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.|

|1318| **Artikel 8**

(1) Die Vertragsparteien messen dem Ziel der Europäischen Einheit auf der Grundlage der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit höchste Bedeutung bei und werden sich für die Erreichung dieser Einheit einsetzen.

(2) Mit dem Abschluß eines Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Polen legen die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Republik Polen die Grundlage für eine politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft. Die Heranführung wird von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften gefördert.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland steht positiv zur Perspektive eines Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Gemeinschaft, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien werden sich für die Ausweitung und Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen einsetzen. Sie werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und ihrer Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, die günstigsten Rahmenbedingungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, rechtlichem und organisatorischem Gebiet, für natürliche und juristische Personen für wirtschaftliche, darunter unternehmerische Tätigkeiten schaffen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, daß der in der Republik Polen eingeleitete wirtschaftliche Umgestaltungsprozeß durch internationale Zusammenarbeit gefördert werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, sowohl bilateral wie auch multilateral auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Polens im Rahmen einer voll entwickelten sozialen Marktwirtschaft hinzuwirken. Damit sollen auch die Bedingungen für eine wesentliche Verringerung der Entwicklungsunterschiede geschaffen werden.

(3) Die Vertragsparteien werden insbesondere die Entwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen Investitionen und Kapitalanlagen sowie industrieller Kooperationen zwischen deutschen und polnischen Unternehmen unter voller Ausnutzung aller verfügbaren Förderungsinstrumente unterstützen. Dabei wird der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Firmen und Betrieben besondere Aufmerksamkeit gelten.

(4) Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft eine wichtige Bedeutung für die Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen bei und sind bereit, sie wesentlich auszubauen und zu vertiefen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung normaler Finanz- und Kreditbeziehungen als einen Faktor für den Prozeß der wirtschaftlichen Umgestaltung in der Republik Polen sowie für die Festigung und Belebung ihrer Gesamtbeziehungen an. Sie werden im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Regeln ihre Anstrengungen fortsetzen, um günstige Voraussetzungen für die weitere Entwicklung ihrer finanziellen Zusammenarbeit zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind sie sich der Bedeutung bewußt, die den Exportkredit-gewährleistungen für die Stärkung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zukommt.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Bereitschaft, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der beiderseits bestehenden Zusammenarbeit mit anderen Ländern, im Rahmen der Europäischen Bank für Wiederaufbau

und Entwicklung sowie anderer multilateraler Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, zusammenzuarbeiten.||1319|

(3) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß die Lösung des Problems der polnischen Verschuldung eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der in der Republik Polen eingeleiteten Wirtschaftreformen ist. Dementsprechend werden sie in diesem Bereich weiter zusammenarbeiten.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind sich einig über die besondere Bedeutung ihrer Zusammenarbeit bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bei deren Verarbeitung, Transport und Lagerung sowie der Schaffung und Förderung moderner, hochleistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, die Kooperationsbeziehungen mit der Nahrungsmittel- und Verarbeitungsindustrie sowie dem Handel unterhalten.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien messen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Regionen, Städten, Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften, insbesondere im grenznahen Bereich, hohe Bedeutung bei.

(2) Die Vertragsparteien werden diese Zusammenarbeit, insbesondere die Tätigkeit der Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit, auf allen Gebieten erleichtern und fördern.

(3) Die Vertragsparteien lassen sich in der regionalen und grenznahen Zusammenarbeit insbesondere von den entsprechenden Konventionen des Europarats leiten. Sie streben die Einbeziehung dieser Zusammenarbeit in die Tätigkeit der entsprechenden europäischen Gremien an.

Artikel 13

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß in einem zusammenwachsenden Europa die Abstimmung der Raumordnungspolitik der einzelnen Staaten, insbesondere zwischen unmittelbaren Nachbarstaaten, notwendig

ist. Sie werden deshalb in der Raumordnung und der räumlichen Planung auf allen Ebenen grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage ihrer Übereinkünfte im Bereich der sozialen Sicherung und der arbeits- und sozialpolitischen Zusammenarbeit ihre Beziehungen ausbauen und vertiefen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Polen bei der Umgestaltung der Systeme der sozialen Sicherung, der Arbeitsförderung und der Arbeitsbeziehungen beratende Hilfestellung leisten.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien werden die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten nach den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens unter Berücksichtigung der Möglichkeiten moderner Wissenschaft und Technologie zum Wohl der Menschen, zu friedlichen Zwecken und zur Mehrung des Wohlstands entwickeln und erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten erweitern und ihre Ergebnisse in gemeinsamen Vorhaben umsetzen.

(3) Die Vertragsparteien werden Initiativen von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen unterstützen, die auf eine dynamische, harmonische und umfassende Entwicklung dieser Zusammenarbeit gerichtet sind.

(4) Die Vertragsparteien werden den intensiven Austausch von Informationen und wissenschaftlich-technischer Dokumentation||1320|unterstützen und den Zugang zu wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen erleichtern.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien messen der Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch im Interesse künftiger Generationen große Bedeutung bei. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte fortzusetzen und auch vertraglich weiter auszubauen.

(2) Im Vordergrund der Zusammenarbeit soll die Erfassung und Beseitigung von Umweltbelastungen in der Grenzregion, insbesondere im Einzugsgebiet der Oder, stehen.

(3) Die Vertragsparteien werden sich darüber hinaus für die Entwicklung abgestimmter Strategien für eine regionale und internationale Umweltpolitik einsetzen mit dem Ziel einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung in Europa.

Artikel 17

Die Vertragsparteien werden zusammenwirken, um sich gegenseitig bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen Hilfe zu leisten.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien streben eine Erweiterung der Transportverbindungen im Luft-, Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie in der See- und Binnenschiffahrt unter Nutzung modernster Technologien an.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, günstige Rahmenbedingungen für die Nutzung ihrer Verkehrswege bei Beförderungen zwischen ihren Hoheitsgebieten und im Durchgangsverkehr zu schaffen.

(3) Die Vertragsparteien streben eine Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung in Normung und Technologie an. Das gilt insbesondere für Telefon-, Telex- und Datenverbindungen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien werden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Reise- und Fremdenverkehr zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zoll- und Grenzabfertigung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu verbessern und zu beschleunigen sowie die Zusammenarbeit der jeweiligen Verwaltungen weiter zu entwickeln.

(3) Die Vertragsparteien beabsichtigen, bestehende Grenzübergänge entsprechend dem Verkehrsaufkommen auszubauen und zu modernisieren sowie neue erforderliche Grenzübergänge einzurichten.

Artikel 20

(1) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen, das heißt Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. ||1321|Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien verwirklichen die Rechte und Verpflichtungen des internationalen Standards für Minderheiten, insbesondere gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über

bürgerliche und politische Rechte, der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, des Dokuments des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990.

(3) Die Vertragsparteien erklären, daß die in Absatz 1 genannten Personen insbesondere das Recht haben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe

– sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen zu verbreiten und auszutauschen und dazu Zugang zu haben,

– ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können und gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region haben,

– sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiösen Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten,

– untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie Kontakte über Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,

– ihre Vor- und Familiennamen in der Form der Muttersprache zu führen,

– Organisationen oder Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten,

– sich wie jedermann wirksamer Rechtsmittel zur Verwirklichung ihrer Rechte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu bedienen.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Gruppen Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

Artikel 21

(1) Die Vertragsparteien werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen auf ihrem Hoheitsgebiet schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Diese soll das friedliche Zusammenleben und die gute Nachbarschaft des deutschen und des polnischen Volkes verstärken und zur Verständigung und Versöhnung zwischen ihnen beitragen.

(2) Die Vertragsparteien werden insbesondere

– im Rahmen der geltenden Gesetze einander Förderungsmaßnahmen zugunsten der Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen oder ihrer Organisationen ermöglichen und erleichtern,

– sich bemühen, den Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen, ungeachtet der Notwendigkeit, die offi-||1322|zielle Sprache des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie, wo immer dies möglich und notwendig ist, für deren Gebrauch bei Behörden zu gewährleisten,

– im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen die Geschichte und Kultur der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen berücksichtigen,

– das Recht der Angehörigen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung ihrer Identität,

– diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar nach entsprechenden Konsultationen im Einklang mit den Entscheidungsverfahren des jeweiligen Staates, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen einschließen.

(3) Die Vertragsparteien werden im Hinblick auf die in diesem Artikel und in den Artikeln 20 und 22 angesprochenen Fragen die Bestimmungen von Artikel 3 anwenden.

Artikel 22

(1) Keine der Verpflichtungen aus den Artikeln 20 und 21 darf so ausgelegt werden, daß sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten steht.

(2) Jeder Angehörige der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Gruppen in der Republik Polen beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger loyal gegenüber dem jeweiligen Staat zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben.

Artikel 23

(1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden Abkommen und Programme den Kulturaustausch in allen Bereichen und auf allen Ebenen intensivieren und ausbauen und damit zur europäischen kulturellen Identität beitragen. Sie werden insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Vereinigungen von Künstlern, kulturellen Institutionen und Organisationen unterstützen sowie die direkten Kontakte zwischen deutschen und polnischen Künstlern fördern.

(2) Die bestehende Gemischte Kommission wird mindestens einmal jährlich zusammentreten, um den Stand des Kulturaustauschs in allen Bereichen zu prüfen und Vereinbarungen über die nächsten Vorhaben zu treffen.

Artikel 24

Die Vertragsparteien werden das Abkommen über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturinstituten mit Leben erfüllen und voll ausschöpfen.

Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen umfassenden Zugang zur Sprache und Kultur des anderen Landes zu ermöglichen, und sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen.

(2) Die Vertragsparteien werden die Verbreitung von klassischer und zeitgenössischer Literatur des anderen Landes in Orginalsprache und Übersetzung verstärkt fördern.||1323|

(3) Die Vertragsparteien setzen sich nachdrücklich dafür ein, die Möglichkeiten auszubauen, in Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen die Sprache des anderen Landes zu erlernen. Dabei wird auch die Gründung von Schulen angestrebt, in denen in beiden Sprachen unterrichtet wird. Weiterhin werden sie sich bemühen, die Möglichkeiten des Studiums der Germanistik und Polonistik an den Hochschulen des anderen Landes auszuweiten.

(4) Die Vertragsparteien werden bei der Entsendung von Lehrern, der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie der Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmaterial, einschließlich des Einsatzes von Fernsehen, Hörfunk, Audio-, Video- und Computertechnik zusammenarbeiten.

(5) Die Arbeit der unabhängigen deutsch-polnischen Schulbuchkommission wird weiterhin gefördert.

Artikel 26

(1) Die Vertragsparteien unterstreichen die Notwendigkeit einer erheblichen Erweiterung der wissenschaftlichen und schulischen Zusammenarbeit. Sie werden insbesondere die direkte Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen fördern und weiter ausbauen, und zwar sowohl durch den Austausch von Schülern, Studenten, Lehrern und wissenschaftlichen Lehrkräften als auch durch gemeinsame Vorhaben.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, die Möglichkeiten gegenseitiger Anerkennung von Studienzeiten und Hochschulabschlüssen zu prüfen.

Artikel 27

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung große Bedeutung bei und werden sie durch entsprechende Vereinbarungen wesentlich ausbauen und vertiefen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsparteien werden bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes zusammenarbeiten. Sie werden sich für die Denkmalpflege einsetzen.

(2) Die Vertragsparteien werden sich der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Seite zeugen, besonders annehmen und zu ihnen freien und ungehinderten Zugang gewährleisten beziehungsweise sich für einen solchen Zugang einsetzen, soweit dieser nicht in staatlicher Zuständigkeit geregelt werden kann. Die genannten Orte und Kulturgüter stehen unter dem Schutz der Gesetze der jeweiligen Vertragspartei. Die Vertragsparteien werden gemeinsame Initiativen in diesem Bereich im Geiste der Verständigung und der Versöhnung verwirklichen.

(3) Im gleichen Geiste sind die Vertragsparteien bestrebt, die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien werden in der Überzeugung, daß die Entwicklung zwischenmenschlicher Kontakte eine unerläßliche Voraussetzung für die Verständigung und Versöhnung beider Völker ist, umfassende persönliche Begegnungen zwischen ihren Bürgern fördern.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine engere Zusammenarbeit zwischen den Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Sportorganisationen, Stiftungen sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Tätigkeit des Deutsch-Polnischen Forums. Sie begrüßen seine Bemühungen, unter Einbeziehung aller repräsentativen politischen und gesellschaftlichen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland und der||1324|Republik Polen, Konzeptionen für die Weiterentwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zu entwerfen und entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Artikel 30

(1) Die Vertragsparteien sind davon überzeugt, daß das gegenseitige Kennenlernen und das gegenseitige Verstehen der jungen Generation von grundlegender Bedeutung ist, um der Verständigung und der Versöhnung zwischen dem deutschen und polnischen Volk einen dauerhaften Charakter zu verleihen. Sie legen deshalb besonders großes Gewicht auf möglichst umfassende Kontakte und ein enges Zusammenwirken der deutschen und der polnischen Jugend. Die Vertragsparteien werden deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Begegnung und den Austausch von Jugendlichen in jeder Weise fördern. Allen Jugendlichen und Jugendorganisationen in beiden Ländern steht die Teilnahme an Begegnungen und gemeinsamen Vorhaben offen.

(2) Die Vertragsparteien errichten ein Deutsch-Polnisches Jugendwerk. Über seine Rechtsform, Aufgaben und Finanzierung schließen sie ein gesondertes Abkommen.

Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien setzen sich für die Zusammenarbeit der Medien, insbesondere von Fernsehen, Hörfunk und gedruckten Medien, ein. Diese Zusammenarbeit soll vor allem der Verständigung und der Versöhnung zwischen Deutschen und Polen dienen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß Publikationen sowie Beilagen zu Tages- und Wochenzeitungen in der Sprache des anderen Landes frei hergestellt, vertrieben und gelesen werden können. Publikationen des anderen Landes können in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20

des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ungehindert ein-geführt und vertrieben werden. Dies gilt auch für Geschenkabonnements und für Veröffentlichungen, die über ihre Auslandsvertretungen verteilt werden.

Artikel 32

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß polnische Gräber in der Bundesrepublik Deutschland geachtet werden und ihre Pflege ermöglicht wird. Die Gräber polnischer Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, stehen unter dem Schutz der deutschen Gesetze und werden erhalten und gepflegt.

(2) Die Republik Polen erklärt, daß deutsche Gräber in der Republik Polen geachtet werden und ihre Pflege ermöglicht wird.Die Gräber deutscher Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft, die sich in der Republik Polen befinden, stehen unter dem Schutz der polnischen Gesetze und werden erhalten und gepflegt.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen, die auf beiden Seiten für die Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft zuständig sind. Sie ermöglichen insbesondere diesen Organisationen und Institutionen die Erfassung, Instandsetzung und Pflege solcher Gräber.

Artikel 33

(1) Die Vertragsparteien werden die konsularischen und Rechtsbeziehungen, darunter den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, Strafsachen sowie in Sozial- und Verwaltungsangelegenheiten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen sowie bestehender multilateraler und bilateraler Übereinkünfte, insbesondere der Konventionen des Europarats, weiterentwickeln, intensivieren und zum Nutzen ihrer Bürger vereinfachen.

(2) Die Vertragsparteien werden zusammenwirken bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, des Terrorismus,||1325|der Wirtschaftkriminalität, der Rauschgiftkriminalität, des strafbaren Handels mit Kunstwerken, der

rechtswidrigen Eingriffe in die Zivilluftfahrt und in die Seeschiffahrt sowie der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld. Verfahren und Bedingungen für diese Zusammenarbeit werden gesondert vereinbart.

Artikel 34

(1) Die Vertragsparteien fördern eine umfassende Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten der Gesundheitsvorsorge und bei der gemeinsamen Bekämpfung von Seuchen sowie Krankheiten, wie zum Beispiel Herz-, Kreislauf- und Krebserkrankungen und Aids.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Polen Hilfestellung bei der Umstellung des staatlichen Gesundheitssystems auf ein Krankenversicherungssystem leisten.

Artikel 35

Die Vertragsparteien stiften einen gemeinsamen Preis für besondere Verdienste um die Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen. Der Preis wird alljährlich von einem Komitee verliehen, über dessen Statut eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 36

Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere europäischer Organisationen, verstärken. Sie werden einander behilflich sein, die Zusammenarbeit mit internationalen, insbesondere europäischen Organisationen und Institutionen, denen eine Vertragspartei als Mitglied angehört, zu entwickeln, falls die andere Vertragspartei ein entsprechendes Interesse bekundet.

Artikel 37

Dieser Vertrag richtet sich gegen niemanden. Er berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen aus geltenden zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften, die von den Vertragsparteien mit anderen Staaten geschlossen wurden.

Artikel 38

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Warschau ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 17. Juni 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Za Republike Federalna Niemiec
Dr. Helmut Kohl
Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Polen

Za Rzeczpospolita Polska
Jan Krzysztof Bielecki
Krzysztof Skubiszewski

|326| Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen*

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und die Regierung der Republik Polen

– in dem Bestreben, im Geiste des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 konstruktiv zusammenzuwirken,

– in der Erkenntnis, daß die Einbeziehung der Republik Polen in die Europäischen Gemeinschaften, darunter ihre Beteiligung an der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften im Bereich Asylrecht im Interesse beider Staaten und der europäischen Zusammenarbeit liegt,

– in dem Bewußtsein ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 und aus der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

– in dem Bestreben, ein regionales und in Zukunft gesamteuropäisches System von Rückübernahmeabkommen zu schaffen,

– in dem Bewußtsein, daß unkontrollierte Wanderungsbewegungen in den gegenwärtigen Größenordnungen und die von den europäischen Staaten getroffenen Maßnahmen sowie die Änderung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland einen verstärkten Zustrom von Flüchtlingen und illegalen Zuwanderern in die Republik Polen verursachen, auch als

* Bulletin der Bundesregierung. Nr. 37 vom 12. Mai 1993. S. 326-327.

Ergebnis einer vermehrten Rückführung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Polen aufgrund des Übereinkommens der Schengener Staaten mit der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien bestätigen ihre gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Schengener Staaten und der Regierung der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991.
2. Die Vertragsparteien beschließen, daß die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Übereinkommens keine Anwendung finden auf Personen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befunden und einen Asylantrag gestellt haben vor einem Datum, das in einem Notenwechsel durch die Vertragsparteien festgelegt wird.
3. Die Vertragsparteien beschließen, daß die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Übereinkommens keine Anwendung finden auf Personen, die die Voraussetzungen für eine Einreise nicht erfüllen und sich mit Wissen der jeweiligen Behörden länger als sechs Monate auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien befinden.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auch nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt Asylanträge von Personen prüfen, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen für die Einreise erfüllt haben.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich an den Kosten beteiligen, die die Regierung der Republik Polen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Institutionen zu tragen hat, die sich mit der Prüfung von

Asylanträgen oder Anträgen auf die Anerkennung als Flüchtling sowie mit der Ausbildung von Personal beschäftigen, das Verfahren dieser Art bearbeitet, und wird hierzu auch administrative Hilfe gewähren.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der Regierung der Republik Polen Unterstützung leisten bei der Ausstattung mit Transport- und Kommunikationsmitteln sowie technischer Ausrüstung und organisatorische und finanzielle Hilfe, um unkontrollierten Wanderungsbewegungen entgegenzuwirken.

Artikel 4

1. Die in Artikel 2 und 3 genannten Leistungen betreffen insbesondere:

– den Ausbau des technischen Systems der Sicherung der Staatsgrenze der Republik Polen,

– die finanziellen Belastungen der Regierung der Republik Polen, die im Zusammenhang mit der verstärkten Rücküberstellung von Ausländern aus der Bundesrepublik Deutschland in die Länder, aus denen diese Personen gekommen sind, bzw. in ihre Herkunftsländer entstehen,

– den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung von Asylverfahren und den Unterhalt von Asylbewerbern und Personen, die den Status eines Flüchtlings beantragen, im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Verfahren dieser Art,

– die Schaffung eines zentralen Erfassungssystems von Ausländerdaten,

– die Ausbildung für Beamte des Grenzschutzes und der Polizei sowie der mit Asylverfahren befaßten Personen.

2. Art und Umfang der Leistungen sowie weitere Einzelheiten des Leistungsprogramms und seine Abwicklung werden durch Zusatzprotokolle,

die Bestandteil dieses Abkommens sind, für jeweils zwei Jahre von den Innenministern der Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über Tendenzen und Ereignisse unterrichten, die zu einer sprunghaften oder massiven Zunahme von Flüchtlingen bzw. illegalen Zuwanderern auf dem Hoheitsgebiet ihrer Staaten führen können.

Artikel 6

1. Wenn außergewöhnliche Ereignisse zu einem sprunghaften oder massiven Zustrom von Flüchtlingen oder illegalen Zuwanderern auf das Hoheitsgebiet der Republik Polen führen, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestimmten Gruppen dieser Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet ihres Staates gestatten.

2. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich das Eintreten der Voraussetzungen nach Absatz 1 feststellen sowie die Zahl und das Verfahren der Aufnahme von Personen regeln.

3. In den in Absatz 1 genannten Fällen können die Vertragsparteien daneben andere Formen der Hilfe vereinbaren.

Artikel 7

1. Es wird ein ständiger Ausschuß eingesetzt, in den dieVertragsparteien jeweils drei Vertreter entsenden. Der Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung dieses Abkommens zu beurteilen und, soweit erforderlich, Vorschläge an die Vertragsparteien zur Anwendung und Auslegung dieses Abkommens zu erarbeiten.

Artikel 8

1. Dieses Abkommen tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander durch Notenwechsel mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dieses Abkommen vom achten Tag nach seiner Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden.

Artikel 9

1. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch Notifikation suspendieren oder kündigen.

3. Die Suspendierung oder Kündigung tritt nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Note über die Suspendierung oder Kündigung dieses Abkommens bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 7. Mai 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R u d o l f S e i t e r s
Bundesminister des Innern

Für die Regierung der Republik Polen
A n d r e j M i l c z a n o w s k i
Innenminister

Ausgewählte Literatur zu den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen*

Arndt, Klaus: Die Verträge von Moskau und Warschau. Politische, verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Aspekte. Bonn 1982. 250 S.

Aspekte des Miteinanders. Zu den kulturellen Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland (Zeitschrift für den Kulturaustausch. Stuttgart 39(1989)4).

Aufgaben und Funktionsweisen der Unternehmungen in den Wirtschaftsordnungen Polens und der Bundesrepublik Deutschlands. Hrsg. von Jozef Popkiewicz und Jochen Schumann. Bad Honnef 1980. 200 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 2).

Außenhandel und internationale Finanzwirtschaft aus der Sicht polnischer und deutscher Ökonomen. Hrsg. von Jochen Schumann. Bad Honnef 1986. 209 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 6).

Außenpolitik und Interessenausgleich. Die BRD und die VR Polen in den Ost-West-Beziehungen. Hrsg. von Heiner Timmermann. Saarbrücken-Scheidt 1988. 187 S. (Forum Politik. Bd. 3).

Bach, Dieter: Die Rolle der Frau in den unterschiedlichen Feldern und Beziehungen in der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland. Mülheim 1988. 129 S. (Begegnungen (1988)4).

Baran, Bogdan: »Moderner« und »prämoderner« Geist. In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 122-126.

Barcz, Jan: Wspolpraca regionow przygranicznych na przykladzie RFN (Republiki Federalnej Niemiec). Wnioski dla polsko-niemieckiej wspolpracy regionow przygranicznych [Zusammenarbeit der an der Grenze liegenden Gebiete am Beispiel der BRD. Beitrag zur polnisch-deutschen Zusammenarbeit im Grenzgebiet]. Warszawa 1991. 83 S.

Die Bedeutung der Eigentumsordnung für das Funktionieren einer Volkswirtschaft. Hrsg. von Jochen Schumann. Bad Honnef 1991. 232 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 9).

Die Beziehungen zwischen der BRD und der VR Polen bis zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki 1975). 19. Deutsch-Polnische Schulbuchkonferenz der Historiker 1986 in Saarbrücken Braunschweig 1987. 248 S. (Schriftenreihe des Georg-Eckert-Institutes. Bd. 22/10).

Bielski, Jerzy: Emigranci ze Slaska Opolskiego do Republiki Federalnej Niemiec. Realizacja zapisu protokolarnego z Helsinek w wojewodztwie opolskim (1975-1979) [Auswanderer aus Schlesien in der BRD. Realisierung der protokollarischen Schriften von Helsinki in der Wojewodschaft von Opole]. Opole 1986. 245 S.

* Zusammengestellt von Antonia Fenzke

Bienek, Horst: Reise in die Kindheit. Wiedersehen mit Schlesien. München 1988. 181 S.

Bingen, Dieter: Die Bonner Deutschlandpolitik 1969-1979 in der polnischen Publizistik. Frankfurt am Main 1982. 118 S. (Dokumente zur Deutschlandpolitik. Beihefte 5).

– Deutsche und Polen. Paradigmenwechsel in Warschau (1985-1989). Köln 1989. 47 S. (Berichte des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien 31/1989).

– Polen und Deutsche. Vom Wandel zur Wende? In: Feindbild. Geschichte – Dokumentation – Problematik. Hrsg. von Günther Wagenlehner. Frankfurt am Main 1989. S.191-202.

Bittermann, Gabriele: Die Oder-Neiße-Linie. Literaturbericht und Bibliographie. In: Jahresbibliographie. Bibliothek Zeitgeschichte. Frankfurt am Main 44(1972/1973) S. 444-489.

Böge, Wolfgang: Deutsch-polnische Geschichtslehrerbegegnung. Die Schulbuchempfehlungen der deutsch-polnischen UNESCO-Kommission. Tagung von deutschen und polnischen Historikern in Poznan vom 19. - 25. November 1978. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Stuttgart 31(1980)2. S. 94-97.

Böhm, Hermann: Verzeichnis der Veröffentlichungen Oskar Kossmanns 1924-1985. In: Zeitschrift für Ostforschung. Marburg 33(1984)3. S. 473-478.

Bolz, Klaus/Petra Pisulla: Die Erfahrungen deutscher Unternehmen aus der Kooperation mit polnischen Wirtschaftsorganisationen Hamburg 1981. 174 S.

Bonn und Warschau. Berichte und Dokumente. 1. Forum der Bundesrepublik Deutschland und der VR Polen vom 13. - 16. Juni 1977 in Bonn. [Redaktion: Josef Füllenbach und Franz J. Klein]. Bonn 1977. 218 S.

Bonn – Warschau 1945-1991. Die deutsch-polnischen Beziehungen. Analyse und Dokumentation Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen und Mieczyslaw Tomala. Köln 1992. 655 S.

Bornholdt, Andreas: Solidarität von Gemeinde zu Gemeinde und Schule zu Schule. Breslau-Dortmund 1981-1989. Ein Beitrag zur Völkerverständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen. Dortmund 1990. 65 S. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund. Reihe B 40).

Brahe, Erwin von der: Polen und Deutsche. Wie ist eine Versöhnung möglich? Lausanne 1986. 148 S.

Die BRD und die VR Polen. Schulbuchgespräche in Geographie 1987/1988. Hrsg. von Elfriede Hillers. Frankfurt am Main 1989. 276 S. (Studien zur internationalen Schulbuchforschung. Bd. 61).

Brügmann, Karl-Heinz: Kritische Analyse konzeptioneller Leitlinien der von der »Ost- und Kommunismusforschung« beeinflußten historisch-politischen Publizistik der BRD und Westberlins seit Anfang der 70er Jahre zur Geschichte der Tschechoslowakei nach 1945. Unter vergleichender Berücksichtigung geschichtsideologischer Angriffe auf die DDR und die VR Polen. Diss. B. Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED. Berlin 1987. 193 Bl.

Bundesrepublik Deutschland – Volksrepublik Polen. Bilanz der Beziehungen, Probleme und Perspektiven ihrer Normalisierung. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen. Frankfurt am Main, Warszawa 1979. 584 S.

Burian, Peter: Das Ende der deutschen Siedlung in Ostmitteleuropa und die deutsche Nation. In: Zeitschrift für Ostforschung. Marburg 32(1983)3. S. 355-367.

Cegielski, Tadeusz: Konferencja historykow RFN, Berlina Zach. i PRL. [Konferenz der Historiker der BRD, Westberlins und der VR Polen]. In: Kwart. hist. Warszawa 87(1980)2. S. 557-559.

Danowski, Jürgen: Das Polenbild der »Landsmannschaft Ostpreußen«. Jur. Diss. Universität Würzburg 1978. 252 S.

Dedecius, Karl: Deutsche und Polen in ihren literarischen Wechselbeziehungen. Stuttgart 1971. 84 S.

– Deutsche und Polen. Botschaft der Bücher. München 1971. 98 S.

Deutsches Poleninstitut. Initiativen kultureller Zusammenarbeit Bundesrepublik Deutschland – Volksrepublik Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. 416 S.

Deutsches Polen-Institut 1980-1990. Ein Arbeitsberich. Zusammengestellt von Albrecht Lempp. Darmstadt 1991. 77 S.

Deutschland – Polen – Europa. Deutsch-Polnische Schulbuchgespräche in Geographie 1989/1990. Hrsg. von Elfriede Hillers. Frankfurt am Main 1991. 236 S. (Studien zur internationalen Schulbuchforschung. Bd. 71).

Deutschlandbild und Deutsche Frage in den historischen, geographischen und sozialwissenschaftlichen Unterrichtswerken der BRD und der DDR von 1949 bis in die 80er Jahre. Hrsg. von Wolfgang Jacobmeyer. Braunschweig 1986. 6O7 S. (Studien zur internationalen Schulbuch-forschung. Bd. 43).

Deutsch-polnische Schulbuchgespräche. In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD - VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 33-37.

Deutsch-polnische Literaturbeziehungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Hrsg. von der Universität Lodz. Lodz 1980. 214 S. (Acta Universitatis Lodziensis. Nauki humanistyczno-spoleczne. Folia Germanica 1/54).

Die deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen in der öffentlichen Diskussion der BRD. Eine Dokumentation. Hrsg. von Wolfgang Jacobmeyer. Braunschweig 1979. 433 S. (Studien zur internationalen Schulbuchforschung. Bd. 26).

Deutsch-polnischer Dialog im Rahmen der Friedensbewegung. Zweiter Deutsch-Polnischer Dialog vom 28. August bis 2. September 1986 in Berlin. Hrsg. vom Arbeitskreis Europäische Sicherheit und Zusammenarbeit im Ständigen Arbeitsausschuß für Frieden und Internationale Verständigung. Berlin 1987. 26 S. (Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Europäische Sicherheit und Zusammenarbeit Berlin 4).

Deutsch-polnischer Ausgleich. Dokumentation 1972. Hrsg. von der Studiengesellschaft für Staatspolitische Öffentlichkeitsarbeit, Sektion Süddeutschland. Vaterstetten 1972. 48 S.

Dialog mit Polen. Beitrag zur deutsch-polnischen Verständigung. Nr. 2: Anstöße zum Lernen. Hrsg. von Werner Licharz. Frankfurt am Main 1984. 130 S. (Arnoldshainer Texte 23).

Dialog mit Polen. Beitrag zur deutsch-polnischen Verständigung. Nr.3: Anstiftung zum Frieden. Hrsg. von Werner Licharz. Frankfurt am Main 1984. 127 S. (Arnoldshainer Texte 27).

Dialog mit Polen. Beitrag zur deutsch-polnischen Verständigung. Nr. 4: Zeitzeugen. Hrsg. von Werner Licharz, Anne-Marie Fabian und Rolf Gawrich. Frankfurt am Main 1985. 188 S. (Arnoldshainer Texte 34).

Dobler, Wolfgang: Außenpolitik und öffentliche Meinung. Frankfurt am Main 1989. 308 S. (Internationale Beziehungen 7).

Elsing, Ludwig Wilhelm Maria: Sozialdemokratie und Polen. Die Polenpolitik der SPD bis zum Warschauer Vertrag. Phil. Diss. Universität Bonn 1981. 657 S.

Engel, Joachim/Walter Sperling: Deutschlandbild und deutsche Frage in den geografischen Unterrichtswerken der BRD und der DDR. Bd. 1: Einleitung. BRD. Frankfurt am Main 1984. 312 S.

Entwicklung und Subsidiarität. Deutsch-polnisches Gespräch über Wirtschaft und Gesellschaft im Lichte der christlichen Sozialethik. Hrsg. von Josef Thesing und Klaus Weigelt. Melle 1986. 244 S.

Erfahrungen und Zeugnisse der Deutschen aus Polen. Hrsg. von Richard Breyer und Peter Nasarski. Berlin, Bonn 1987. 171 S.

Fetscher, Iring: Freiheit – Emanzipation. In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 341-348.

Film, Musik, Theater und Kunst. In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD – VR Polen 1982-1988. Darmstadt 1989. S. 63-104.

Fittig, Irena: Leitfaden zum Jugendaustausch zwischen der BRD und der VR Polen. Darmstadt 1985. 20 S.

Die Förderung des Friedens in Europa. Perspektiven der Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 20. bis 22. September 1985. Hrsg. von Hans May. Rehburg-Loccum 1985. 318 S. (Loccumer Protokolle 1985/72).

Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Hamburg 1983. 500 S.

Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main 1984. 432 S.

Geiss, Imanuel: Deutschland und Polen. Eine historische Bilanz. In: Die Freiheit des Anderen. Baden-Baden 1981. S. 29-47.

Gelberg, Ludwik: Die Normalisierung der Beziehungen zwischen der VR Polen und der BRD. Rechtspolitische Fragen. Übersetzung aus dem Polnischen. Hamburg 1977. 208 S.

– Normalizacja stosunkow PRL – RFN. Problemy polityczno-prawne. [Die Normalisierung der Beziehungen zwischen der VR Polen und der BRD]. Warszawa 1978. 247 S.

Geyr, Heinz: Auf dem Weg der Aussöhnung. Bonn, Warschau und die humanitären Fragen. Stuttgart 1978. 166 S. (Bonn aktuell 63).

Goralski, Witold Maciej: Polityka wschodnia rzadu RFN (Republiki Federalnej Niemiec) w la-tach 1982-1984. [Ostpolitik der BRD-Regierung in den Jahren 1982-1984]. Warszawa 1984. 71S.

Gorski, Jan/Danuta Tymochowicz: Polska emigracja i Polonia w Republice Federalnej Niemiec i Berlinie Zachodnim. Informator w organizacjach, ugrupowaniach, osrodkach kulturalno-oswiatowych, religijnych i wydawnictwach w latach 1981-1989. [Polnische Emigration und Auslandspolen in der BRD und Westberlin. Information über Organisation, Gruppierungen, religiöse, kulturelle Bildungszentren sowie Verlage in den Jahren 1981-1989]. Warszawa 1990. 168 S.

Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit. Modell einer Lehrerfahrt nach Polen. Hrsg. von der Fritjof-Nansen-Akademie für Politische Bildung. Ingelheim 1981. 80 S. (Informationen der Fritjof-Nansen-Akademie für Politische Bildung 1981/82).

Grzegorz, Janusz: Polonia w Republice Federalnej Niemiec [Auslandspolen in der BRD]. Lub-lin 1990. 362 S.

Halbauer, Fritz: Deutsch-polnische Geschichtsbild-Probleme, dargestellt an 1000 Jahren deutsch-polnischer Begegnung eines beiderseits revolutionären deutsch-polnischen bzw. polnisch-deutschen Geschichtsbildes. Frankfurt am Main, Bern 1988. 162 S.

Hartmann, Karl: Polen und die Vereinigung Deutschlands. In: Osteuropa. Stuttgart 40(1990)8. S. 761-765.

Hartmann, Peter: Friedens- und Verständigungsheuchelei führender konservativer Politiker der BRD im Einklang mit den revanchistischen Landsmannschaften. In: Gemeinsam für Frieden, Freundschaft und Zusammenarbeit. Rostock 1985. S. 71-76 (Studien zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen 10).

Heike, Otto: Leben im deutsch-polnischen Spannungsfeld. Erinnerungen und Einsichten eines deutschen Journalisten aus Lodz. Essen 1989. 206 S.

Herbert, Ulrich: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880-1980. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter. Berlin, Bonn 1986. 272 S.

Hirsch, Helga: Frauen. In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 256-261.

Historyczne, polityczne i prawne aspekty tez RFN o niemieckiej mniejszosci narodowej w Pol-sce [Historische, politische und rechtliche Aspekte der BRD-Thesen über die deutsche nationa-le Minderheit in Polen. Auswahl von Dokumenten]. Warszawa 1988. 71 S.

Hochschule und Beruf in Polen und in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht über eine deutsch-polnische Konferenz am 4. und 5. Mai 1981, veranstaltet vom Institut für Wissenschaftspolitik, technischen Fortschritt und Hochschulwesen Warschau und vom Wissenschaftlichen Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung der Gesamthochschule Kassel. Hrsg. von Jan Kluczynski, Ulrich Teichler und Christian Tkocz. Kassel 1983. 169 S.

Hochschule und Beruf in Polen und in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht über eine deutsch-polnische Konferenz vom 19. bis 25. Juni 1983 in Spala, veranstaltet vom Institut für Wissen-schaftspolitik, technischen Fortschritt und Hochschulwesen Warschau und vom Wissenschaftlichen Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung der Gesamthochschule Kassel. Hrsg. von Jan Kluczynski, Ulrich Teichler und Ayla Neusel. Kassel 1984. 218 S.

Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. 416 S.

Jacobsen, Hans-Adolf: Vom Wandel des Polenbildes in Deutschland (1772-1972). In: »Das Parlament«. Bonn. Beilage »Aus Politik und Zeitgeschichte« 23(1973)21. S.3-21.

– 5 Jahre Warschauer Vertrag. Versuch einer Bilanz der Beziehungen zwischen der BRD und der VR Polen 1970-1975. Berlin 1976. 96 S.

Jacobsen, Hans-Adolf/Mieczyslaw Tomala: Die deutsch-polnischen Beziehungen 1945-1990. Analyse und Dokumentation. Köln 1991. 560 S.

Jagemann, Feo: Anstößige Politik. Vier Jahrzehnte deutsch-polnischen Bemühens. Bielefeld 1988. 76 S.

Jaskiewicz, Zbigniew: Rozwoj stosunkow kulturalnych miedzy Polska a Niemiecka Republika Federalna (1969-1972) [Die Entwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen Polen und der BRD]. In: Przeglad zach. Poznan 29(1973)1. S. 201-216.

Karpinski, Wojciech: Literatur im Exil. In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 179-187.

Klein, Eckart: Diplomatischer Schutz im Hinblick auf Konfiskationen deutschen Vermögens durch Polen. Bonn. 1992. 80 S.

Klin, Eugeniusz: Deutsch-polnische Literaturbeziehungen. Bausteine der Verständigung von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Köln,Wien 1988. 187 S.

Korbel, Jan: Emigracja z Polski do RFN (Republiki Federalnej Niemiec). Wybrane problemy [Auswanderung aus Polen in die BRD. Ausgewählte Probleme]. Opole 1986. 114 S.

Krol, Marcin: Niemcy, Niemcy przed wszystkimi [Die Deutschen, die Deutschen vor allen]. In: Res Publica. Warszawa 4(1990)5. S. 53-60.

Kuczynski, Krzysztof A.: Polnische Literatur in deutscher Übersetzung von den Anfängen bis 1985. Eine Bibliographie. Darmstadt 1987. 283 S.

Kuhn, Walter: Die deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen sowie die »Alternativ-Empfehlungen« und ihre Aufnahme in Polen. In: Zeitschrift für Ostforschung. Marburg 28(1979)3. S. 654-659.

Kuwaczka, Waldemar: Entspannung von unten. Möglichkeiten und Grenzen des deutsch-polnischen Dialogs. Sachsenheim, Stuttgart, Bonn 1988. 272 S.

Kwasniewski, Krzystof: Ethnics stereotypes and Polish-German relations. In: Polish western affairs. Poznan 19(1978)2. S. 165-174.

Labuda, Gerard: Das Bild der Deutschen und die deutsch-polnischen Beziehungen in den polnischen Schulbüchern. In: Internationales Jahrbuch Geschichte- und Geografieunterricht. Bd. 14. Braunschweig 1972/1973. S. 178-187.

Lamentowicz, Wojtek: Recht und Gerechtigkeit. In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 335-341.

Lawaty, Andreas: Das »deutsche Dilemma« von Boleslaw Prus. In: Suche die Meinung. Karl Dedecius zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Elvira Grözinger und Andreas Lawaty. Wiesbaden 1986. S. 195-216.

Lehmann, Hans-Georg: Der Oder-Neiße-Konflikt. München 1979. 294 S.

– Die Oder-Neiße-Grenze aktuell und historisch. Referat im Rahmen eines Seminars zum Thema »Die Folgen von Jalta« in der Heimvolkshochschule Alfred Nau der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bergneustadt am 9. Februar 1985. Bonn 1985. 32 S.

Leksykon polactwa w Niemczech [Lexikon des Polentums in Deutschland]. Wyd.: Instytut Slaski w Opolu. Warszawa, Wroclaw 1973. 635 S.

Licharz, Werner: Leben in der Begegnung. Deutsche und Polen auf dem Weg zueinander. Frank-furt am Main 1990. 73 S. (Arnoldshainer Texte 63).

Lipscher, Winfried/Krystyna von Schuttenbach: Bundesrepublik Deutschland –Volksrepublik Polen. Kulturelle Zusammenarbeit. Ein Bericht.Darmstadt 1982. 288 S.

Lohnfindung in Industrieunternehmungen der BRD und der VR Polen. Hrsg. von Dietger Hahn und Leslaw Martan unter Mitwirkung von Tomasz Bartmanski. Berlin 1988. 282 S. (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe 1/ 158).

Mack, Manfred: Schulbuchgespräche. In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 528-534.

Markiewicz, Wladyslaw: Zur deutsch-polnischen Schulbuchdiskussion. Übersetzung des Beitrages durch Richard Breyer. In: Wissenschaftlicher Dienst für Osteuropa. Marburg 22(1972)7. S. 409-418.

Massenmedien. Kooperation bei Rundfunk und Fernsehen. Druckmedien. In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 53-62.

Mechtenberg, Theo: Die Verantwortung der Kirchen im Dialog mit Polen. In: Initiativen kulturel-ler Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 331-352.

Meyer, Enno: Deutschland und Polen (1914-1970). Stuttgart 1971. 112 S. (Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Gemeinschaftskunde).

– Deutsch-polnische Schulbuchgespräche. Ein Zwischenbericht zu den gegenwärtigen deutsch-polnischen Schulbuchkonferenzen der beiderseitigen UNESCO-Kommissionen. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Stuttgart 24(1973)1. S. 35-43.

– Deutschland, die Deutschen und die deutsch-polnischen Beziehungen in den polnischen Geschichtslehrbüchern seit 1972. In: Internationale Schulbuchforschung. Braunschweig 4(1982)4. S. 261-274.

– Wie ich dazu gekommen bin. Die Vorgeschichte der deutsch-polnischen Schulbuchgespräche 1948-1971. Frankfurt am Main 1988. 63 S. (Studien zur internationalen Schulbuchforschung. Bd. 56).

– Deutschland und Polen – eine europäische Nachbarschaft im Zeitalter des Nationalstaatprinzips. Stuttgart 1989. 116 S.

Micewski, Andrzej: Das Deutschlandbild in der katholischen Publizistik Polens 1969-1974. München, Mainz 1976. 89 S. (Entwicklung und Frieden. Materialien 5).

Mooshütter, Xaver: Polens Nachbar im Westen: Deutschland. In: Osteuropa. Stuttgart 29(1979)2. S. 137-146.

Mura, Alfred: Wybuch II wojny swiatowej i okupacja niemiecka w Polsce w swietle wspolczesnych podrecznikow zachodnioniemieckich [Der Ausbruch des II. Weltkrieges und der deutschen Okkupation in Polen im Lichte der gegenwärtigen Schulbücher in der BRD]. In: Slaskie studia hist. Katowice 3(1977) S. 179-200.

Niemcy wspolczesne jako przedmiot badan nauki polskiej (1945-1970) [Das neue Deutschland als Gegenstand der polnischen wissenschaftlichen Forschung)]. Wyd.: Instytut Zachodni. Poz-nan 1971. 346 S.

Niemcy za Laba. Socjopolityczne spojrzenie na Republike Federalna Niemiec [Deutsche hinter der Elbe. Eine sozialpolitische Betrachtung der BRD]. Pod red. Wlodzimierza Malendowskiego i Stanislawa Zakrzewskiego. Poznan 1984. 151 S.

Orlowski, Hubert: Der Topos der »verlorenen Heimat« In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbe-griffe. München, Zürich 1992. S. 187-194.

– »Polnische Wirtschaft«. In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 515-522.

Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland – eine Bilddokumentation der Flucht und Vertreibung aus den deutschen Ostgebieten. Hrsg. von Werner Arndt. Friedberg 1981. 208 S.

Patronage und Klientel. Ergebnisse einer polnisch-deutschen Konferenz. Hrsg. von Heinrich Nolte. Köln, Wien 1989. 181 S. (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 29).

Philipp, Irma: Die deutsch-polnischen Beziehungen im Entspannungsprozeß. Phil. Diss. Universität Gießen 1980. 294 S.

Piatkowski, Waclaw: Moja misja nad Renem [Meine Mission am Rhein]. Krakow 1984. 210 S.

Plat, Wolfgang: Deutsche und Polen. Aus der Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen Köln 1980. 303 S.

Polacy i Niemcy. Dziesiec wiekow sasiedztwa. Studia [Polen und Deutsche. 10 Jahrhunderte Nachbarschaft. Eine Studie]. Pod red. Antoniego Czubinskiego. Warszawa 1987. 469 S.

Polen – ein Schauermärchen oder Gehirnwäsche für Generationen. Geschichtsschreibung und Schulbücher. Beitrag zum Polenbild der Deutschen. Hrsg. von Günter Berndt und Reinhardt Strecker. Reinbek bei Hamburg 1971. 141 S.

Polen und Deutsche. Der lange Weg zu Frieden und Versöhnung. Hrsg. von Hermann Pfister. Waldkirch 1977. 203 S.

Polen – Bundesrepublik Deutschland. Blick in die Zukunft. Interview mit dem Mitglied des Politbüros des ZK der PVAP und Außenminister der VR Polen Marian Orzechowski für »Rzeczpospolita«. In: Polnische Perspektiven. Warschau 18(1988)3. S. 31-46.

Polnische Literatur in deutscher Übersetzung 1989/90 Zusammengestellt von Klaus Staemmler. In: Deutsch-polnische Ansichten zur Literatur und Kultur. Jahrbuch 1990. Darmstadt 1991. S. 279-304.

Polska a RFN. Aktualnosc i przyszlosc stosunkow [Polen und die BRD. Gegenwart und Zukunft der Beziehungen]. Bydgosz 1986. 195 S.

Polska Rzeczpospolita Ludowa – Republika Federalna Niemiec. Dokumenty i materialy (1970-1985) [VR Polen – BRD. Dokumente und Materialien 1970-1985]. Wybor i oprac: Jaroslawa Drozd i Aleksandra Wojtal. Warszawa 1987. 299 S.

Poniatowska, Anna: Stan i potrzeby badan nad wychodzstwem polskim w Niemczech [Forschungsstand und -bedarf zur Frage der polnischen Auswanderer in Deutschland]. In: Przeglad zach. Poznan 33(1977)5/6. S. 77-85.

Probleme der Preisbildung in den Volkswirtschaften Polens und der BRD. Hrsg. von Jozef Popkiewicz und Jochen Schumann. Bad Honnef 1979. 139 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 1).

Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung und das Wachstum aus der Sicht polnischer und deutscher Ökonomen. Hrsg. von Jochen Schumann. Bad Honnef 1983. 182 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 4).

Probleme der Unternehmungseffizienz im Systemvergleich. Hrsg. von Günter Dlugos und Mieczyslaw Napierala. Bad Honnef 1984. 348 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 5).

Probleme der Regulierung in den Volkswirtschaften Polens und der Bundesrepublik Deutschlands. Hrsg. von Jochen Schumann. Bad Honnef 1987. 180 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswis-senschaftliche Studien. Bd. 7).

Problemy normalizacji stosunkow PRL-RFN [Probleme der Normalisierung von Beziehungen zwischen der VR Polen und der BRD]. Pod red. Jerzego Skibinskiego. Warszawa 1985. 358 S.

Przemiany wartosci a system polityczny. Z problemow kultury politycznej w Republice Federalnej Niemiec. Referaty z niemiecko-polskiej konferencji naukowej, listopad 1987, Nadarzyn p. Warszawa [Werteänderungen und das politische System. Probleme der politischen Kultur in der BRD. Referate der deutsch-polnischen Konferenz vom November 1987 in Nadarzyn bei Warschau]. Warszawa 1990. 423 S.

Rakowski, Mieczyslaw Franciszek: Ein schwieriger Dialog. Aufzeichnungen zu Ereignissen in Polen 1981-1984. Düsseldorf, Wien 1985. 269 S.

– Czasy nadziei i rozczarowan [Zeit der Hoffnungen und Enttäuschungen]. Warszawa 1987. 429 S.

Rautenberg, Hans W.: Deutsche und Deutschstämmige in Polen – eine nicht anerkannte Volksgrup-pe. In: »Das Parlament«. Bonn. Beilage »Aus Politik und Zeitgeschichte« 38(1988)50. S. 14-27.

– »Familienzusammenführung« oder »Erwerbsemigration«? Die Spätaussiedler im Spiegel der polnischen Publizistik 1980-1989. Marburg/Lahn 1989. 100 S.

Reichardt, Hartmut: Zur Zukunft des deutsch-polnischen Verhältnisses. Loccumer Journalistentagung Volksrepublik Polen-Bundesrepublik Deutschland. Rehburg-Loccum 1989. 276 S. (Loccumer Protokolle 13/88).

Reiff, Klaus: Polen. Als deutscher Diplomat an der Weichsel. Bonn 1990. 328 S.

Rezeption der polnischen Literatur im deutschsprachigen Raum und die der deutschsprachigen in Polen 1945-1985. Hrsg. von Heinz Kneip und Hubert Orlowski. Darmstadt 1988. 500 S.

Rhode, Gotthold: Einige Bemerkungen und Gedanken zu den deutsch-polnischen Beziehungen In: Anstöße aus der Arbeit der Evangelischen Akademie. Hofgeismar (1972)5/6. S. 132-143.

– Die deutsch-polnischen Beziehungen von 1945 bis in die 80er Jahre. In: »Das Parlament«. Bonn. Beilage »Aus Politik und Zeitgeschichte« 38(1988)11/12. S. 3-20.

Ruge, Elisabeth: Nicht nur die Steine sprechen deutsch. Polens deutsche Ostgebiete. Frankfurt am Main, Berlin 1987. 352 S.

Sander, Martin: Der andere Blick. Deutsche Schriftsteller aus polnischer Sicht (1945-1986). Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte. Saarbrücken, Fort Lauderdale 1989. 247 S. (Studies in in-tercultural communication. Vol. 6).

Schmelz, Ulrich: Zu Herausbildung, Funktion und Hauptangriffsrichtungen der imperialistischen Polenforschung in der BRD. Phil. Diss. B. Pädagogische Hochschule Potsdam 1982.184 Bl.

– Zum Wandel des Polenbildes in der bürgerlichen Geschichtsschreibung in der BRD. In: Przeglad stosunkow miedzyn. Opole (1986)1. S. 65-76.

– Zum Wandel des Polenbildes in der BRD – Ziele und Grenzen. In: Wege zueinander – Kultur und Politik im 19. und 20. Jahrhundert. Rostock 1987. S. 22-30 (Studien zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen 12).

Sicinski, Andrzej: Lebensstil: Aufgabe oder Frage? In: Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe. München, Zürich 1992. S. 251-256.

Skibinski, Jerzy: Sprawa traktatu pokoju z niemcami po II wojnie swiatowej [Zum Friedensvertrag mit den Deutschen nach dem II. Weltkrieg]. Warszawa 1987. 404 S.

Sperling, Walter: Die deutsche Ostgrenze sowie polnische West- und Nordgrenze in den deutschen Schulatlanten seit 1946. Frankfurt am Main 1991. 158 S. (Studien zur internationalen Schulbuch-Forschung. Bd. 69).

Sprache und Unterricht, Germanistik und Polonistik. In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 17-44.

Spruth, Botho: Geschichtsverfälschung in deutschen Schulen. Lehrfreiheit in Gefahr. Die deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen. Tübingen 1979. 120 S. (Deutschland in Geschichte und Gegenwart. Beiheft 8).

Der Staat in den Volkswirtschaften Polens und der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Jochen Schumann. Bad Honnef 1989. 203 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 8).

Staatsangehörigkeit, soziale Grundrechte, wirtschaftliche Zusammenarbeit nach dem Recht der BRD und der VR Polen. Referate des Rechtskolloquiums 1974. Hrsg. von Jozef Kokot und Krzysztof Skubiszewski. Berlin, Heidelberg, New York, Opole 1976. 293 S.

Stanislawski, Krzystof: Polnisch-deutsche Präsenzen. Die künstlerischen Wechselbeziehungen in den achtziger Jahren. In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 105-114.

Staszynski, Ludwik: Rachunek do zaplacenia. O odszkodowaniach wojennych od Niemiec [Rechnung, die bezahlt werden muß. Über die Entschädigung der Kriegsopfer durch Deutschland]. Warszawa 1990. 31 S.

Stehle, Hansjacob: »Versuchen wir zu vergessen«. Warum deutsche Bischöfe nicht gleich in die Hand der Polen einschlugen. In: »Die Zeit«. Hamburg. Nr. 46 vom 9. November 1990. S. 49-51.

Stomma, Stanislaw: In der Phase der Normalisierung. Bekenntnisse eines Beobachters und Mitakteurs In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 362-379.

Strobel, Georg W.: Warschauer Vertrag, Dezemberunruhen 1970 und das Problem der Beziehungen zu Bonn. Köln 1971. 26 S. (Berichte des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien 1971/23).

Studia z najnowszej historii Niemiec i stosunkow polsko-niemieckich [Studien zur neuesten Geschichte der Deutschen und der deutsch-polnischen Beziehungen]. Pod red. Stanislawa Sierpowskiego. Poznan 1986. 634 S.

Szlapczynski, Jozef: Ostforschung przeciwko normalizacja [Ostforschung gegen Normalisierung)]. Warszawa 1972. 159 S.

Szydlak, Jan Wladyslaw: Uklad Polska-RFN z XII 1970 o podstawach normalizacji ich wzajemnych stosunkow a umowa poczdamska [Der Vertrag Polen-BRD vom 7. 12. 197O über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen und das Potsdamer Abkommen]. Poznan 1974. 180 S.

Thiemer, Gösta: Die Entwicklung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen unter besonderer Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen (1950-1980). Phil. Diss. Universität Bonn 1985. 424 S.

Tomala, Mieczyslaw: Polityka RFN (Republiki Federalnej Niemiec) wobec Polski [Die Politik der BRD gegenüber Polen]. Warszawa 1985. 22 S.

– Traktat Polska-RFN (Republika Federalna Niemiec) i ZSSR (Zwiazek Socjalistycznych Republik Radzieckich)-RFN. Analiza porownawcza [Vertrag Polen-BRD und UdSSR-BRD.Vergleichsanalyse]. Warszawa 1991. 27 S.

Träger der kulturellen Zusammenarbeit BRD-Polen In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 177-362.

Trierenberg, Heinrich: Schlesien im Wandel der Zeit. Wie sehen Deutsche, wie sehen Polen das Land. Würzburg 1990. 72 S.

Uklad PRL-RFN. Z grudnia 197O roku a proces normalizacji: aspekty prawa i polityczne [Vertrag VRP-BRD vom Dezember 1970 und der Normalisierungsprozeß. Rechtliche und politische Aspekte]. Warszawa 1985. 174 S.

Ullrich, Günter: Geschichte ohne Schlußstrich. Betrachtungen zur Entwicklung des deutsch-polnischen Verhältnisses Mainz 1986. 202 S.

Ungewöhnliche Normalisierung. Beziehungen der BRD zu Polen. Hrsg. von Werner Plum. Bonn 1984. 326 S.

Verständigung mit Polen. Praxishilfe für die Jugendbegegnung Krakow-Nürnberg. Hrsg. von Horst Kollan. Nürnberg 1987. 248 S. (Schriftenreihe des Kreis-Jugendrings Nürnberg-Stadt 8).

Verständigung und Konflikte. Erfahrungen und Perspektiven der Entspannungspolitik. Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 21. bis 23. November 1980 in Loccum. Rehburg-Loccum 1980. 256 S. (Loccumer Protokolle 1980/28).

Völkerverständigung und Massenmedien. Der Prozeß der Normalisierung zwischen der VR Polen und der BRD und die Funktion der Massenmedien. Tagung vom 1. bis 3. November 1981 an der Evangelischen Akademie Loccum. Loccum 1981. 145 S. (Loccumer Protokolle 1981/30).

Volkmann, Hans Erich: Wie Polen und Deutsche einander sehen. In: Zeitschrift für Ostforschung. Marburg 24(1975)3. S. 527-530.

Das Volkseinkommen und seine Verteilung in den Volkswirtschaften Polens und der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Jozef Popkiewicz und Jochen Schumann. Bad Honnef 1981. 267 S. (Deutsch-polnische wirtschaftswissenschaftliche Studien. Bd. 3).

Walichnowski, Tadeusz: Stanowisko Polski wobec zachodnioniemieckiego rewizjonizmu terytorialnego, 1949-1989 [Standpunkt Polens gegenüber dem westdeutschen Territorialrevisionismus, 1949-1989]. Warszawa 1989. 90 S.

Wegbereiter der deutsch-slawischen Wechselseitigkeit. Hrsg. von Eduard Winter und Günther Jarosch. Berlin 1983. 45 S. (Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas. Bd. 26).

Wege zum Nachbarn. Deutsche und Polen – Mittler zwischen zwei Völkern. Hrsg. von Peter E. Nasarski unter Mitarbeit von Siegfried Weigelt. Bielefeld 1974. 272 S. (Schriftenreihe des Ostdeutschen Kulturrates 12).

Wick-Kmoch, Astrid: Konflikt und Integration in der Darstellung deutsch-polnischer Beziehungen durch die westdeutsche Tagespresse. Phil. Diss. Universität Bonn 1975. 306 S.

Wie Polen und Deutsche einander sehen. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen und Mieczyslaw Tomala. Düsseldorf 1973. 363 S.

Wojcicki, Jozef: Dzialalnosc zwiazkow przesiedlenczych w RFN [Tätigkeit der Umsiedlerverbände in der BRD]. Warszawa 1985. 249 S.

Wojtowicz, Andrzej: Die evangelische Präsenz im Normalisierungsprozeß der gegenseitigen Beziehungen In: Initiativen kultureller Zusammenarbeit BRD-VR Polen 1982-1988. Hrsg. von Albrecht Lempp. Darmstadt 1989. S. 353-361.

Wroblewski, Tadeusz Seweryn: Ewolucja »Ostforschung« w Republice Federalnej Niemiec (1969-1982) [Evolution der »Ostforschung« in der BRD 1969-1982]. Poznan 1986. 293 S.

Wuttke, Henryk: RFN (Republika Federalna Niemiec) i NRD (Niemiecka Republika Demokratyczna) wobec problemu niemieckiego. 1949-1982 [BRD und DDR zum deutschen Problem. 1949-1982]. Katowice 1987. 349 S.

Wysocki, Szczepan: Die politische Auseinandersetzung in der BRD um die Realisierung der Epfehlungen der polnisch-westdeutschen UNESCO-Schulbuch-Kommission in den Jahren 1972 bis 1984. Phil. Diss. Universität Halle-Wittenberg 1985. 456 S.

Zabrocki, Ludwik: Das technische Zeitalter und die deutsche Sprache in Polen. Rede anläßlich der feierlichen Überreichung des Konrad-Duden-Preises der Stadt Mannheim durch den Oberbür-germeister am 12. März 1976. Mannheim, Wien, Zürich 1976. 18 S. (Duden-Beiträge zu Fragen der Rechtschreibung, der Grammatik und des Stils 42).

Zedtlitz, Sigismund von: So sieht uns Polen. Das Bild vom Deutschen bei unseren östlichen Nachbarn. Lorch 1977. 47 S.

Zum wissenschaftlichen Ertrag der deutsch-polnischen Schulbuchkonferenzen der Historiker 1972-1987. 20. Deutsch-Polnische Schulbuchkonferenz der Historiker vom 1. bis 6. Juni 1987 in Poznan. Gemeinsame deutsch-polnische Schulbuchkommission Redaktion: Wolfgang Jacob-meyer. Braunschweig 1988. 168 S. (Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts 22/11).

Prof. Dr. jur. habil. Walter Poeggel hatte bis 1991 den Lehrstuhl für Völkerrecht an der Leipziger Universität inne. Prof. Poeggel veröffentlichte u. a.: Die deutsche Konföderation. Berlin 1964. Vertragsentwurf für einen Deutschen Staatenbund. Berlin 1990. – Grundriß Völkerrecht (Hrsg.). Berlin 1983. 2. Aufl. 1988. – Staatennachfolge in Verträgen. Berlin 1980. Staatennachfolge im Völkerrecht. Berlin 1986. Daneben verfaßte er zahlreiche Artikel zur Rechtslage Deutschlands und begründete 1987 den interdisziplinären Arbeitskreis für Friedensforschung an der Leipziger Universität.

Prof. Poeggel verbindet eine langjährige Zusammeneinheit mit dem polnischen Westinstitut in Poznan. Besonders eng gestaltete sich die bis jetzt fortbestehende Kooperation mit Prof. Dr. habil. Lech Janicki, der auch lange Zeit Forschungsdirektor dieses Instituts war. Mit seiner freundlichen Genehmigung liegen der vorliegenden Abhandlung teilweise auch Ausarbeitungen zugrunde, die dem Vortrag von Prof. Janicki über »Die Rechtslage Deutschlands nach 1945 und die deutsch-polnischen Verträge« entnommen sind, den er auf einer wissenschaftlichen Konferenz aus Anlaß des 50. Jahrestages der Beendigung des Zweiten Weltkrieges an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder am 24. September 1992 gehalten hat. Die Konferenzmaterialien erscheinen im Herbst 1993 als Band 21 der »Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum humanitären Völkerrecht« unter dem Titel »Das Verhältnis des vereinigten Deutschlands zu den osteuropäischen Nachbarn – zu den historischen, völkerrechtlichen und politikwissenschaftlichen Aspekten der neuen Situation«. Der Beitrag von Prof. Janicki befindet sich auf den Seiten 133-143.

Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V.

»Mitteilungen«

Heft 1. Leipzig 1991. 28 S. [Enthält: Gustav Seeber: Vorbemerkung. S. 3-5. – Juliane Krummsdorf/ Volker Külow/Walter Markov/Helmut Seidel: Einladung zur Konstituierung der Rosa-Luxemburg-Stiftung. S. 6-8. – Helmut Seidel: Prinzip Hoffnung am Ende? S. 9-15. – Satzung des Vereins zur Förderung einer Rosa-Luxemburg-Stiftung. Eingereicht beim Registriergericht am 3. Mai 1991. S. 16-24. – Erste Presseresonanz. S. 25-28.] – *Heft 2. Leipzig 1991. 35 S.* [Enthält: Helmut Meier: Geschichtsbewußtsein als Identitätsfaktor. Reflektionen über Ergebnisse zur Entwicklung des Geschichtsbewußtseins in der DDR. S. 5-17.– JürgenHofmann: Konfliktreiche Transformation zum Bundesbürger. Bemerkungen zu Ergebnissen soziologischer Erhebungen in ostdeutschen Ländern. S. 18-27. – Ausgewählte Ergebnisse der Untersuchungen der Projektgruppe Identitätswandel, Berlin. S. 28-32. – Informationen des Vorstandes. S. 33-35.] – *Heft 3*. Leipzig 1991. 33 S. [Enthält: Kurt Pätzold: Faschismus- und Antifaschismusforschung in der DDR. Ein kritischer Rückblick. S. 3-16. – Werner Bramke: Carl Goerdelers Weg in den Widerstand. S. 17-30. – Informationen des Vorstandes. S. 31-33.] – *Heft 4*. Leipzig 1991. 34 S. [Enthält: Frank Schumann: Der wilde Osten oder: Warum Scheiben in Hoyerswerda im deutschen Blätterwald lauter klirren als etwa die in Neumünster. S. 3-10.– Manfred Behrend: Ursachen für Entstehung und Auftrieb des Rechtsextremismus im Anschlußgebiet. S. 11-19. – Wilfried Schubarth: Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit unter Jugendlichen in den neuen Bundesländern. S. 20-31.– Informationen des Vorstandes. S. 32-34.] – *Heft 5*. Leipzig 1991. 45 S. [Enthält: Karl Bönninger: Landesverfassungen für die ostdeutschen Bundesländer. S. 5-16. – Karl-Heinz Schöneburg: Verfassungsfortschritt in »Teutschland«? S. 17-35. – Annelies Laschitza: Rosa Luxemburg – jetzt erst recht! Bericht über das Internationale Rosa-Luxemburg-Symposium vom 2. bis 4. November 1991 in Tokio. S.36-44. – Informationen des Vorstandes. S. 45.] – *Heft 6*. Leipzig 1992. 47 S. [Enthält: Vorbemerkung. S. 3. – Wolfgang Schröder: Die Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig 1872-1881. Ein Lehrstück in sechs Akten. S. 5-46. – Inhalt. S. 47.]– *Heft 7*. Leipzig 1992. 54S. [Enthält: Joachim S. Hohmann: Verfolgte ohne Heimat. Zigeuner in Deutschland. S. 5-34. – Reimar Gilsenbach: Wer wußte was? Wer will nichts wissen? Wie die Deutschen ihre Verbrechen gegen Sinti und Roma, insbesondere den Völkermord von Auschwitz-Birkenau, aus ihrem Erinnern verdrängt haben. S. 35-50. – Reimar Gilsenbach: Meine Mühen zum Gedenken der Opfer des »Zigeunerlagers« in Berlin-Marzahn. S. 51-52.– Autoren dieses Heftes. S. 53. – Informationen des Vorstandes. S. 54.] – *Heft 8*. Leipzig 1992. 24 S. [Enthält: Rosa Luxemburg in der Verbannung? Gedanken zur gegenwärtigen und zur künftigen Rosa-Luxemburg-Rezeption. Festvortrag auf dem 1. Stiftungsfest des Rosa-Luxemburg-Vereins e.V. Leipzig am 28. März 1992.] – *Heft 9*. Leipzig 1993. 52 S. [Enthält: Ausgaben des »Kommunistischen Manifest«. Eine Ausstellung zum 175. Geburtstag von Karl Marx. Heinrich Gemkow: Zum Geleit. S. 5-9. – Verzeichnis der ausgestellten Ausgaben. S. 11-16. – Faksimiles. S. 17-35. – Helmut Seidel: Über den Umgang mit Karl Marx. Zu seinem 175. Geburtstag. S. 37-40. – Personalia. S. 41-47. – Chronik September 1992 bis März 1993. S. 47 bis 51. – Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V. S. 51-52. – *Heft 10*. Leipzig 1993. 58 S. [Enthält: In memoriam Prof. Dr. sc. phil. Gustav Seeber 23. August 1933 bis 16. Juni 1992. Kondolenzschreiben des Rosa-Luxemburg-Vereins, 17. Juni 1992. S. 5. – Trauerrede von Prof. Dr. Wolfgang Küttler auf dem Leipziger Südfriedhof, 25. Juni

1992. S. 7 bis 11. – Trauerrede von Prof. em. Dr. Hans Jürgen Friederici auf dem Leipziger Südfriedhof, 25. Juni 1992. S. 11-13. – In memoriam Prof. Dr. Gustav Seeber und Prof. Dr. Wilfried Adling (Außerordentliche Vollversammlung des Rosa-Luxemburg-Vereins, 10. Oktober 1992). S. 13 bis14. – Heinz Wolter: Zwischen Bebel und Bismarck. Gustav Seeber verstorben. S. 15-16. – Gustav Seeber: Die historische Stellung der Reichsgründung und das nationale Selbstverständnis der Klassen und Schichten. S. 17-39. – Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Gustav Seeber. S. 41-55. – Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins e. V. S. 57-58.

»Texte zur politischen Bildung«

Heft 1: Frauen in Sachsen. Zwischen Betroffenheit und Hoffnung. Recherchiert und kommentiert von Birgit Bütow, Helga Heidrich, Brigitte Lindert und Elke Neuke unter Mitarbeit von Brunhilde Krone und Helga Liebecke. Leipzig 1992. 48 S. – *Heft 2:* Reimar Gilsenbach/Joachim S. Hohmann. Beiträge zur Geschichte der Sinti und Roma. Mit einem Titelfoto von Christiane Eisler und einer Besprechung von Ulrich Heinemann. Leipzig 1992. 51 S. – *Heft 3:* Manfred Kossok: Das Jahr 1492. Wege und Irrwege in die Moderne. Festvortrag auf der außerordentlichen Vollversammlung des Rosa-Luxemburg-Vereins e.V. Leipzig am 10. Oktober 1992. Leipzig 1992. 44 S. – *Heft 4*: Bärbel Bergmann: Arbeitsunsicherheit. Erleben und Bewältigen. Eine Studie aus dem Raum Dresden. Leipzig 1992. 44 S. – *Heft 5:* Uta Schlegel: Politische Einstellungen ostdeutscher Frauen im Wandel. Leipzig 1993. 60 S.